



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13

16547 Birkenwerder

-nur per Mail-

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 9. März 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2023: BP/15/ 1 Gemeinde Mühlenbecker Land, OHV, B-Plan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ – Ihr Schreiben vom 6.3.2023
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:

Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

- 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13

16547 Birkenwerder

-nur per Mail-

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 9. März 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2023: FP/02/ 1 Schildow, OHV, Änderung des Flächennutzungsplans
für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg – Ihr Schreiben vom 6.3.2023
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:

Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wündorf)

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13

16547 Birkenwerder

-nur per Mail-

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

OT Wündorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wündorf, den 9. März 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

BRA 2023: FP/03/ 1 Schönfließ, OHV, Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg – Ihr Schreiben vom 6.3.2023
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:

Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Nur per E-Mail; Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Aktenzeichen	Ansprachperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-0388-23-BBP	Herr Deutschmann	0228 5504-4587	baludbwtoeb@bundeswehr.org	27.03.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT
Schildow

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2023 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Aus umweltbezogener Sicht habe ich zu o.g. Vorhaben keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutschmann



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13

16547 Birkenwerder

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Mühlenbecker Land
Bebauungsplan GML Nr. 51/Wohnbebauung und Wald
nördlich Triftweg/OT Schildow, Aufforstung am
Reiterhof Kindelweg/OT Schönfließ
Änderung des FNP Schildow für die Teilfläche Wald
nördlich Triftweg
Änderung des FNP Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung
düdlich des Reiterhofes am Kindelweg**

Ihr Aktenzeichen: ---, Schreiben vom 06.03.2023
Aktenzeichen BAF: ST/5.5.1/202305010002-001/23
Langen, 01.05.2023
Seite 1 von 2

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung bzw.
Änderungsplanung informiert. Hierfür danke ich Ihnen sehr herzlich

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher
Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen
gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG
angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der
Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Mai 2023).

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist
nicht erforderlich.



Seite 2 von 2

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Planungsbüro Ludwig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

REFERENZEN Schreiben vom 06.03.2023
ANSPRECHPARTNER Ines Lawrenz, Ost - Brandenburg, Ost32_2023_37761
TELEFONNUMMER +49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
DATUM 03.04.2023
BETRIFFT Gemeinde Mühlenbecker Land

1. Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ
2. Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg
3. Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

In den Teilflächen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplänen aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 03.04.2023
EMPFÄNGER Planungsbüro Ludewig GbR
SEITE 2

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:
T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung der Flächennutzungspläne.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricardo Thiemi^g 
Ricardo Thiemi^g

i. A. Ines Lawrenz 
Ines Lawrenz



E.DIS Netz GmbH, Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Gemeinde Mühlenbecker Land

1. **Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"**
 2. **Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**
 3. **Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg**
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Ludewig,

Da keine direkten Belange der E.DIS durch die Planungen betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.
Wir bitten jedoch um Berücksichtigung nachfolgender Hinweise.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.
Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eventuell notwendige Umverlegungen / Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Für die Erschließung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie ist der Ausbau unseres Versorgungsnetzes, inclusive der Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich, da die benötigte Leistung nicht mehr aus dem bestehenden Netz bereitgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH


Klaus-Dieter Koppe


Chris-Robert Christopeit

E.DIS Netz GmbH

Finkenkruger Straße 51-53
14612 Falkensee

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Klaus-Dieter Koppe
Bau/Betrieb Fläming-Mittelmark

T 0 33 22-2 80-2 15

F 0 33 22-2 80-2 02

M 01 73-2 69 71 58

klaus-dieter.koppe@e-dis.de

Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

9. März 2023

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:2500

Kartenname: 3387-5833A34
 Ausgabenr.: 5780701
 Abteilung: NAT
 Ausgabedatum: 09.03.2023

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Strassenbel

Ort/Ortsteil: xMühlenbecker Land (gelöscht) /
 Strasse:
 Bemerkungen:

8



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1000

Kartenname: 3389-5833A34
 Ausgaben.: 5780698
 Abteilung: NAT
 Ausgabedatum: 09.03.2023

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernwärme
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Strassenbel

Ort/Ortsteil: Schildow / Schildow
 Strasse:
 Bemerkungen:



**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

Gemeinde Mühlenbecker Land per Vollmacht
Planungsbüro Ludewig GbR

Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

- **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg
- Benjamin Kiesow
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
Telefon 030 4530-5231
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



www.nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

Berlin, 10.03.2023

**Unser Zeichen: 2023-006832_P, Portalnummer 450420
Ihr Schreiben vom 06.03.2023 mit Zeichen Bebauungsplan GML 51 sowie
Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ im Plangebiet
zur Maßnahme Mühlenbecker Land, Triftweg 34; Mühlenbecker Land, ;
Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und
Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte





Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.



Mit freundlichen Grüßen

i.A. Martin

i.A. Martin Sammert

i.A. B. Kiesow

i.A. Benjamin Kiesow

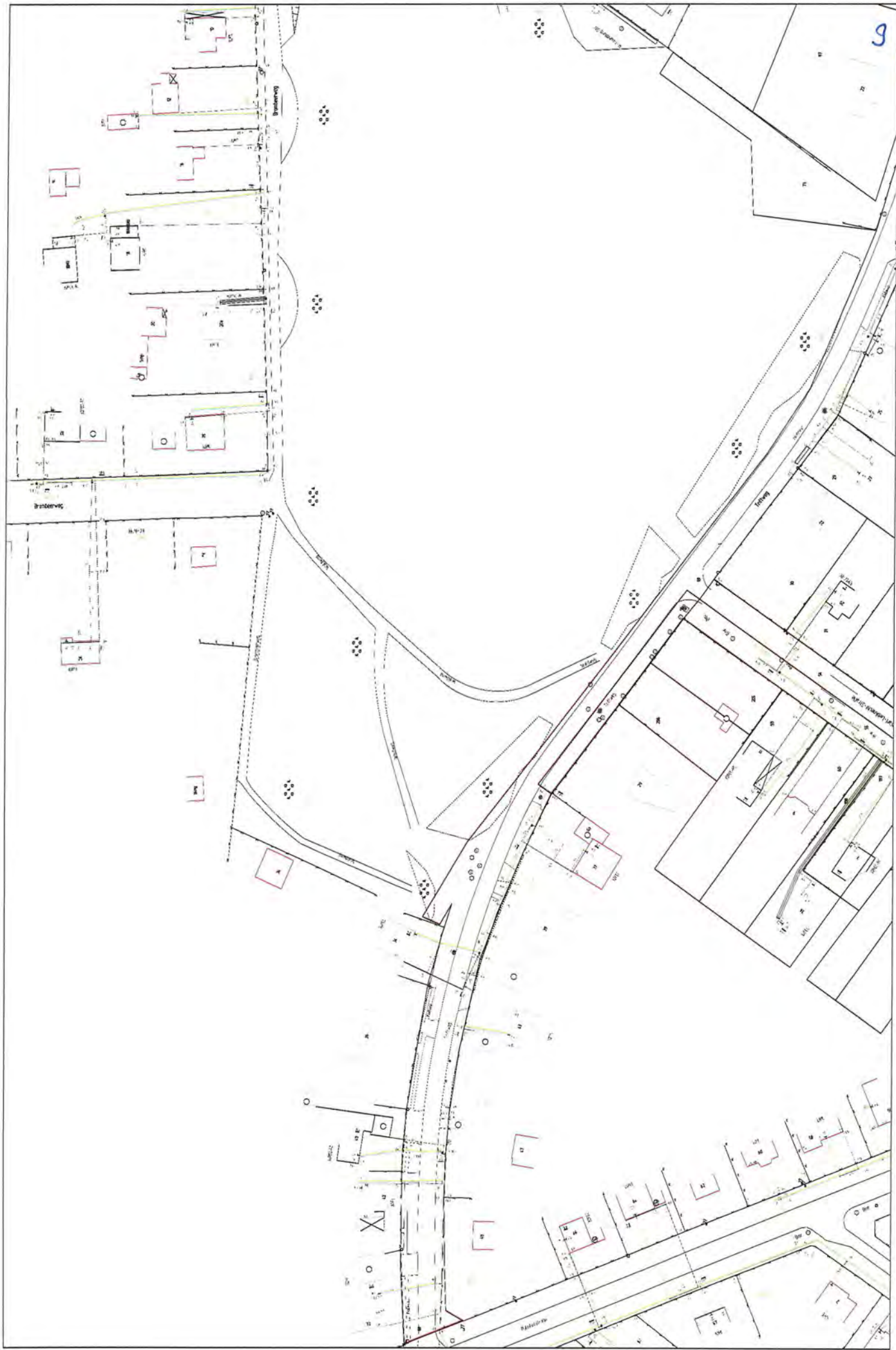
Anlagen:

Plan

Plan

Leitungsschutzanweisung

Legende Gas



Amt für Stadtentwicklung Stadtplanung und Bauverwaltung 40101 Düsseldorf Postfach 10 15 51		Palaststr. 14 40101 Düsseldorf Telefon: 0211 175-1100 Telefax: 0211 175-1101 E-Mail: stadtplanung@duesseldorf.de	1:1000 1:1000 1:1000 1:1000
Leitungscharakterisierung und Freistellungsvermerk sind zu beachten			








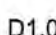
NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas

Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt außer Betrieb
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		

Sonstige Symbole/Beschriftungen

	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station		Schilderpfahl
	Gasleuchte		Deckungsangabe in [m]




NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

Leitungsschutzanweisung

Freistellungsvermerk

Entstörungsdienst der NBB

(Zentrale Meldestelle)

 030 787272

Tag und Nacht erreichbar

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	3
2 Leitungsnetz der NBB	5
2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen	5
2.2 Maßnahmen vor Baubeginn	6
2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung	6
3 Besondere Sicherungsmaßnahmen	8
4 Freistellungsvermerk.....	9

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und Feldleitungen

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Armaturen, Einrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Gas-Druckregelanlagen, Schalt- und Messschränke) und der Kabel der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG. Personen, die Gasversorgungsanlagen beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Achtung: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Gasleitungen und Kabel zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NBB auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und die geltenden Technischen Regelwerke des DVGW (z. B. GW 118, GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden. Im Rahmen von Bauarbeiten, welche die Feldleitungen berühren oder im Bereich der Feldleitungen durchgeführt werden, ist die Betriebsleitung des Erdgasspeichers Berlin bereits in der Planungsphase zu beteiligen. (Feldleitungen siehe auch Kapitel 2.1)

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob in privaten oder öffentlichen Grundstücken gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Erkundigungspflicht. Gasleitungen und Kabel der NBB sind ohne Abdeckung im Erdboden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Versorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt auch für fliegende Bauten, Materiallager, Dauerstellplätze (Container u. a.) und Baumpflanzungen.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die NBB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der NBB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der NBB zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort dem Entstörungsdienst der NBB mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Bezirkes bzw. Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung zu melden.

Meldung: Gasausströmung ☎ 030 787272

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen (z. B. offenes Feuer, Schneid- und Schweißarbeiten, alle elektrischen Geräte, Baustellenbeleuchtung) vermeiden!
Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen!
Nicht rauchen!

Bei Feststellung von stärkerem Gasaustritt oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden sind zusätzlich Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

Meldung: Gasausströmung im Gebäude ☎ 030 787272

Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind Fenster und Türen zur Durchlüftung zu öffnen. Die Hausklingel darf nicht betätigt werden (Zündgefahr!).

Wird eine Hausanschlussleitung durch Bauarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten. Kann ein Schaden nicht ausgeschlossen werden, ist eine Überprüfung der Leitungsanlagen durchzuführen.

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist der Entstörungsdienst der NBB vorsorglich zur Überprüfung aller Leitungsanlagen anzurufen und abzufordern.

Werden Gasleitungen stark beschädigt, ist zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig die Schadenstelle sofort mit Erdboden zu bedecken.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

2 Leitungsnetz der NBB

Die NBB betreibt ein Gasversorgungsnetz im Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckbereich von ca. 13.700 km in den Dimensionen bis zu DN 1.200 und ca. 330.000 Hausanschlüsse sowie diverse Gasdruckregelanlagen und andere technische Einrichtungen in den Werkstoffen Grauguss, Stahl, PVC und Kunststoff (PE 80 und PE 100). Wir weisen daraufhin, dass in der die Leitung umgebenden 30 bis 50 cm Zone auch mit abzweigenden Rohrstützen und Rohrverschlüssen zu rechnen ist.

2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen

Im Netzgebiet Berlin sind die Erdgastransportleitungen DN 600 Stahl PN 40 und die Erdgasfeldleitungen (Unter-Tage-Erdgasspeicher) DN 300 Stahl PN 160 zu beachten.

Die Erdgasfeldleitungen befinden sich in den Stadtbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Spandau. In den Straßen Am Postfenn (22 bis Scholzplatz), Scholzplatz - Heerstraße (zwischen Scholzplatz und Brandensteinweg), Havelchaussee (Bereich Stößenseebrücke einschl. Böschungsbereiche), Stößensee (Rohrdüker), Brandensteinweg und Glockenturmstraße (zwischen Heerstraße und Glockenturmbrücke). Die Erdgasfeldleitungen verbinden die Betriebseinrichtungen des Unter-Tage-Erdgasspeichers miteinander.

Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonderes Sicherheitsbedürfnis. Bevor mit Bauarbeiten in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Nach Versendung der Aufgrabemeldung durch den Auskunftersuchenden ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem zuständigen Bezirksbauleiter zu vereinbaren. In einem Protokoll sind die Abstimmungen zur örtlichen Lage, zur Bauweise, zum beabsichtigten Bauablauf und den erforderlichen Schutzmaßnahmen festzuhalten.

Sofern eine Grabenwache als Auflage bereitgestellt werden muss, kann dieses innerhalb einer 10-Arbeitstagefrist erfolgen. Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Verfahrensweise behält sich die NBB vor, die Bauarbeiten wegen Gefährdung der Erdgastransport- und Feldleitungen zu sperren und daraus resultierende Mehrkosten vom Verursacher zu berechnen. Die Trassen der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind vor Baubeginn und für die Dauer der Baudurchführung durch den Auskunftersuchenden zu kennzeichnen. Dieses gilt ausnahmslos für alle Baumaßnahmen.

Änderungen aus dem festgelegten Protokoll bedürfen einer neuen örtlichen Einweisung durch den Rohrnetzkontrolleur. Dieses ist ebenfalls protokollarisch festzuhalten. Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:

Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 4,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden. Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der

Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.

Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Abstand halten. Die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Aufgrabungen (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrubenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigen Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Dieses ist im Vorfeld mit der NBB abzustimmen; daraus resultierend kann eine offene Kreuzung beauftragt werden. Erforderlichenfalls wird die NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen.

2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Ausführung aller Aufgrabungen und Baumaßnahmen sind der NBB mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist an Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de oder per Fax an: (030) 81876 2729 zu senden. Als Nutzer des Leitungsauskunftsportals unter www.infrest.de kann die Aufgrabemeldung auch direkt über das Portal versendet werden.

2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung

Die Beauftragten der NBB haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Gasversorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben.

Die NBB hat das Aufsichtsrecht; den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die NBB kann unsachgemäße Sicherungseinrichtungen den Erfordernissen entsprechend herrichten oder herrichten lassen und festgestellte Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten, sofern die getroffenen Maßnahmen im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. der ausführenden Unternehmen.

Bei Verlegungen innerhalb von Ortslagen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zu Leitungen der NBB folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- bei Parallelführung 0,4 m
- bei Kreuzungen in offener Bauweise 0,2 m
- bei Rohrverbindungen (Muffen und Flansche) mindestens 0,5 m
- bei Parallelverlegungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Abstand zu einer Gashochdruckleitung mindestens 2,0 m
- bei Näherungen an die Erdgastransport- und Feldleitungen sind Abstandsmaße protokollarisch festzulegen

Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, o. g. Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen vereinbart und protokolliert werden. Bei kreuzenden Starkstromkabeln sind zu den NBB-Anlagen Isolierschutzplatten durch den Verursacher einzubauen.

Bei Unterschreitung der Abstände aus der GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen“ sind PVC-Baumschutzplatten oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm durch den Verursacher einzubringen.

An Gasleitungen dürfen keine Lasten angehängt werden. Es ist untersagt, Gasleitungen zu verbohren oder diese in anderer Weise zu belasten.

Gasrohrnetzanlagen dürfen nicht als Erdungsanlagen (z. B. für Blitzableitungen, Baumaschinen oder elektrische Anlagen) benutzt werden.

Gasleitungen aus Stahlrohr sind zum Schutz gegen Korrosion (passiver Korrosionsschutz) mit einer Umhüllung aus bitumengetränktem Gewebe oder Kunststoff (PE) umgeben, die schon bei geringer mechanischer Beanspruchung beschädigt werden kann.

Alle Hochdruck-Stahlleitungen verfügen über einen aktiven Kathodischen Korrosionsschutz (KKS).

Eine fehlerfreie Rohrumhüllung ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von Korrosionsschäden. Ebenso gefährdet sind Gasleitungen aus PE-Rohren. Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren können zum Versagen der Leitungen führen.

Vor dem Verfüllen freigelegter Leitungen hat sich der Bauunternehmer davon zu überzeugen, dass die Rohrumhüllung bzw. die Oberfläche unbeschädigt ist. Schäden an der Umhüllung von Stahlleitungen und Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren beseitigt die NBB unverzüglich und kostenlos, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ bei Feststellung unverzüglich telefonisch Kenntnis erhält, ☎ 030 787272.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die Einsatzplanung der NBB unverzüglich telefonisch unter ☎ 030 81876 1890 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält, ☎ 030 787272. Werden Kabelanlagen durchtrennt, wird eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip von Seiten der NBB vorgenommen.

Beim Verfüllen von Baugruben und Gräben sind Gasrohrnetzanlagen (Rohrleitungen und Kabel) mit geeignetem steinfreiem Boden zu unterstopfen und lagenweise bis 30 cm über Scheitel einzubetten. Für das Verfüllen von Baugruben und Gräben sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Benutzung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist nur erlaubt, wenn die Gasrohrnetzanlagen nicht gefährdet werden.

Beim Einbau von Kabelbetonkanälen oder massiven Kabelpaketen ist für die Herstellung von Gashausschlussleitungen entsprechend der Tiefenlage der Gasversorgungsleitung ein mindestens 30 cm hoher Zwischenraum freizuhalten.

Leitungsanlagen müssen eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Gasrohrnetzanlagen aus Grauguss sind bei der Durchführung von Bauarbeiten bruchgefährdet, wenn ihr Auflager entfernt bzw. durch Bodensetzungen gestört wird oder starke Erschütterungen (z. B. Rammarbeiten) einwirken.

Gefährdete Graugussleitungen sind deshalb zu Lasten des Verursachers auszuwechseln. Die Leitungsauswechselungen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden. Das Aufhängen oder Unterfangen von Leitungen aus Grauguss in Längsrichtung von Gräben ist nicht zulässig.

Unter folgenden Gegebenheiten ist eine Auswechslung von Graugussleitungen erforderlich:

- Wenn Gasleitungen in Längsrichtung geplanter Gräben freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen und das Auftreten gefährlicher Bodensetzungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Wenn Aufgrabungen Graugussleitungen bis einschließlich DN 155 kreuzen, die freizulegende Leitungslänge mehr als 1,50 m beträgt und durch die Aufgrabung der Leitung das Auflager entzogen wird.
- Wenn bei Baugruben für Tunnelbaumaßnahmen und anderen Bauwerken Leitungsanlagen freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen. Die Umverlegung ist möglichst außerhalb des setzungsgefährdeten Bereiches durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind gegebenenfalls im ungefährdeten Bereich Absperrvorrichtungen zur Begrenzung möglicher Gefahren bei Leitungsbeschädigungen einzubauen.
- Wenn bei Ramm- und Sprengarbeiten Graugussleitungen starken Erschütterungen ausgesetzt sind.

Das Freilegen, Aufhängen oder Unterfangen von Hochdruck-Erdgasleitungen ist auszuschließen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, müssen diese Anlagen durch feste Einkastelungen vor Beschädigungen geschützt werden. Ist dies nicht möglich, sind Laufstege für Inspektionen vorzusehen. Zur Gefahrenbegrenzung müssen unter Umständen außerhalb der Baumaßnahme Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn der Baumaßnahme Umverlegungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Gasrohrnetzanlagen (Stahl- und PE-Leitungen) können in Baugruben und Gräben erschütterungsfrei und isoliert an Stahlkonstruktionen aufgehängt werden. Zur besseren Verteilung der Auflagerkräfte und Schonung der Rohrumhüllung sind den jeweiligen Rohrabmessungen angepasste Auflagerkonstruktionen zu verwenden. Die Aufhängung am Grabenverbau ist nicht zulässig.

Die Aufhängungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Leitungen auf einem setzungsfreien Untergrund aufliegen.

In Bezug auf im Erdreich liegende Tiefenanoden des Kathodischen Korrosionsschutzes sind starke Erschütterungen durch Ramm- und Sprengarbeiten auszuschließen.

Bei der Errichtung stromführender Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Fremd- und Streuströmen in Gasrohrnetzanlagen zu verhindern.

4 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und Feldleitungen

- 1 Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonders großes Sicherheitsbedürfnis.
Bei unsachgemäßer Behandlung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen besteht für das Baustellenpersonal Lebensgefahr!
- 2 Bei Näherungen an die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind die im Einzelfall schriftlich von der NBB erteilten Auflagen zu beachten.
- 3 Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Sicherheitsabstand halten. Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Leitungen sind für den Schutz der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen nicht ausreichend. Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.
- 4 Bevor mit Bauarbeiten in der Nähe der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Nach Versendung der Aufgrabemeldung ist vor Baubeginn mit dem Bezirksbauleiter der NBB ein Ortstermin zur Abstimmung der örtlichen Lage, der Bauweise, des beabsichtigten Bauablaufes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
 - Vor Baubeginn ist die Trasse zu kennzeichnen.
 - Diese Maßnahmen haben der Bauherr oder dessen Beauftragte zu veranlassen.
- 5 Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen und deren Armaturengruppen nebst oberirdischen Aufbauten sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:
 - Die Trassenkennzeichnung muss für die Dauer der Baudurchführungen erhalten bleiben.
 - Ergeben sich für die im Bau befindlichen Anlagen Trassenänderungen, dürfen diese erst nach örtlicher Abstimmung mit Beauftragten der NBB durchgeführt werden.
 - Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 4,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden.
Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.
- 6 Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Tiefbauarbeiten (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Der Bauausführende hat den Rohrnetzkontrolleur der NBB rechtzeitig zu informieren und anzufordern. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die

freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrabenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

- 7 Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigsten Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Erforderlichenfalls wird der Rohrnetzkontrolleur der NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen. Mit Durchörterungen, auch wenn es sich um kleinere Bauausführungen handelt, darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der NBB vorliegt und ein Ortstermin mit Beauftragten der NBB stattgefunden hat.

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

- 1 Werden Anlagen des Gasrohrnetzes beschädigt, ist die NBB unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen, ☎ 030 787272.
Es ist hilfreich, wenn bei der Meldung die näheren Umstände so präzise wie möglich beschrieben werden (z. B. Lage, Art und Umfang der Feststellungen).
Wird stärkerer Gasaustritt wahrgenommen oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden festgestellt, sind zusätzlich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.
- 2 Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:
 - Sämtliche Zündquellen beseitigen (offenes Feuer, z. B. Schneid- und Schweißarbeiten, elektrische Geräte, Baustellenbeleuchtung, nicht Rauchen).
 - Alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotore abstellen.
 - Absperren des Gefahrenbereiches und den Zutritt unbefugter Personen verhindern.
 - Gegebenenfalls, wenn Gaseintritt in Hohlräumen zu befürchten ist, in der näheren Umgebung Schachtabdeckungen zur Belüftung unterirdischer Hohlräume öffnen.
 - Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung

- 3 Wird eine Hausanschlussleitung bei Baggararbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten.
Besteht dieser Verdacht, ist der Keller im Bereich der Hauseinführung der Gasleitung auf Gasgeruch zu überprüfen. Dabei darf nicht die Hausklingel betätigt werden (Zündgefahr!).
Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung im Gebäude

- Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist die NBB zur Überprüfung der Anlagen aufzufordern.
- 4 Werden Gasrohrleitungen stark beschädigt, z. B. ausgebrochene Rohrschalen oder durchstoßene Rohrwandungen, ist es zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig, die Schadenstelle sofort mit Boden zu überdecken.



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Jänicke
Gesch.-Z.: 4121-50180/01997LF/2023
Telefon: 03342 4266 4113
Fax: 03342 4266 7266
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de

vorab per email an: ludewig@planungsbueroludewig.de

Schönefeld, 05.05.2023

Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ und Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg (Vorentwurf Stand: Januar 2023)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 06.03.2023

Sehr geehrte Frau Ludewig, sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ und Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg der Gemeinde Mühlenbeker Land wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Verfahren nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ und Än-

derung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand: Januar 2023).

Begründung:

Das Planungsvorhaben befindet sich in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Landkreis Oberhavel des Bundeslandes Brandenburg.

Der Abstand zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Humboldt-Krankenhaus Berlin-Reinickendorf beträgt ca. 6,8 km, zum HSLP Helios-Klinikum Berlin Buch ca. 9,8 km.

Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung als „reines Wohngebiet“ und das Maß der baulichen Nutzung – maximal 2 Vollgeschosse (ca. 7,0 m ü. Grund) – sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Ebenso wenig ist eine Beeinträchtigung luftverkehrsrechtlicher Belange durch die geplante Festsetzung von Waldflächen zu befürchten.

Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt.

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ und Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand: Januar 2023).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

derung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand: Januar 2023).

Begründung:

Das Planungsvorhaben befindet sich in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Landkreis Oberhavel des Bundeslandes Brandenburg.

Der Abstand zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Humboldt-Krankenhaus Berlin-Reinickendorf beträgt ca. 6,8 km, zum HSLP Helios-Klinikum Berlin Buch ca. 9,8 km.

Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung als „reines Wohngebiet“ und das Maß der baulichen Nutzung – maximal 2 Vollgeschosse (ca. 7,0 m ü. Grund) – sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Ebenso wenig ist eine Beeinträchtigung luftverkehrsrechtlicher Belange durch die geplante Festsetzung von Waldflächen zu befürchten.

Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt.

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ und Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand: Januar 2023).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

3. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggfs. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.
4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter:
„<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jänicke

Diese Stellungnahme wurde am 05.05.2023 von Frau Aline Jänicke gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Kreishandwerkerschaft Oberhavel

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Innungsgeschäftsstelle

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Oranienburg, den 20.03.2023
borisch@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de

Gemeinde Mühlenbecker Land

1. **Bebauungsplan GML Nr. 51 „ Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“**
2. **Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**
3. **Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g.

Bebauungsplan GML Nr. 51 „ Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg

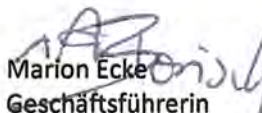
keine Einwände oder Bedenken.

Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk / Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.

Hinweis:

Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen


Marion Ecker
Geschäftsführerin

Kreishandwerkerschaft Oberhavel
Havelstraße 19, 16515 Oranienburg
Telefon: 03301/3532; 56427; 56428
Telefax: 03301/56429

Berliner Volksbank
IBAN:
DE53 1009 0000 1244 1460 11
BIC: BEVODE33

Kreishandwerksmeister/Vorstandsvorsitzender:
Norbert Fischer
stellv. Kreishandwerksmeister:
Kay-Jürgen Reddig
Vorstand:
Bernd Merkel, Günter Paeper; Fred Plessow
Geschäftsführerin: Marion Ecker

Internet: www.kreishandwerkerschaft-oberhavel.de



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Reisener
Gesch.-Z.: 2411-34210-23-157
Telefon: 03342 4266 2411
Fax: 03342 4266 7604
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 27.04.2023

Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ der Gemeinde Mühlenbecker Land
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom: 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Ein Anschluss der Teilfläche 1 an den übrigen ÖPNV besteht ebenfalls an der Glienicker Straße („Schildow, Glienicker Str.“).

Luftfahrt

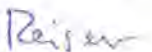
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Reisener



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Reisener
Gesch.-Z.: 2411-34210-23-158
Telefon: 03342 4266 2411
Fax: 03342 4266 7604
Internet: <https://bv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 27.04.2023

**Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald
nördlich Triftweg der Gemeinde Mühlenbecker Land
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
Ihre E-Mail vom: 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Luffahrt


Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Reisener



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Reisener
Gesch.-Z.: 2411-34210-23-159
Telefon: 03342 4266 2411
Fax: 03342 4266 7604
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 27.04.2023

**Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche
Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg der Gemeinde
Mühlenbecker Land**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre E-Mail vom: 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Luffahrt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

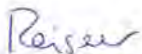
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reisener



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.53-14-374
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 28. März 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. März 2023 - Ludewig

Anhörungsfrist: 5. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Tzschichholz



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.53-23-643
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 28. März 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg
OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“
Gemeinde Mühlenbecker Land**

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. März 2023 - Ludewig

Anhörungsfrist: 5. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Tzschichholz



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.53-15-412
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 12. April 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. März 2023 – Ludewig

Anhørungsfrist: 5. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) Moorgleye (siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

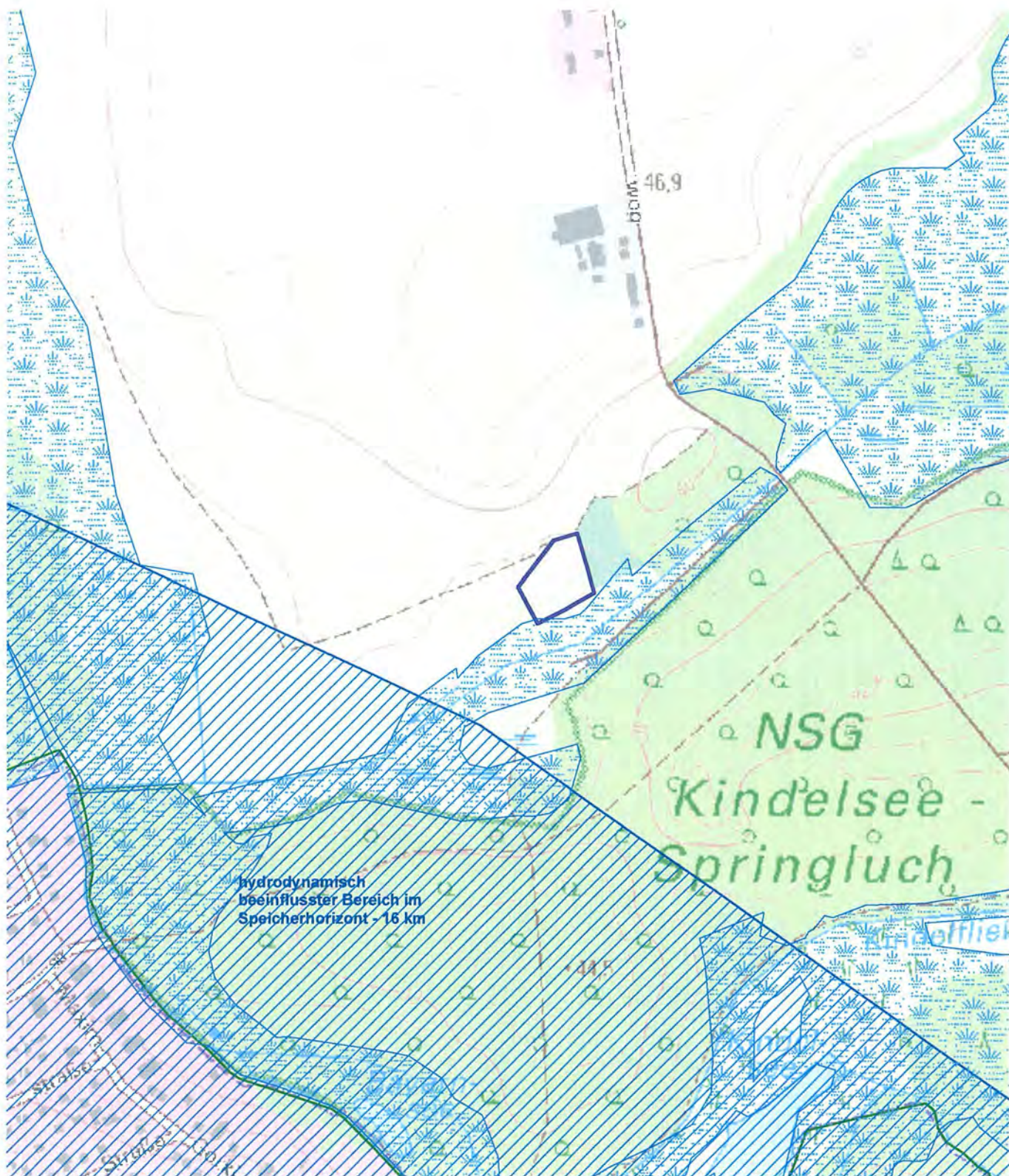


Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte

Änderung FNP Schönfließ
 Teilfläche Aufforstung südlich Reiterhof am Kindelweg

AZ:7471.53-15-412



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:5.000
 Stand: März 2023

Legende

- Planungsbereich
- Speichervorhaben auf Betriebsplanbasis
- Moore



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e | 16816 Neuruppin

Planungsbüro Ludewig GbR
Frau Anke Ludewig

Versand ausschließlich per E-Mail
an anke@planungsbueroludewig.de

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Bearb.: Frau Claudia Rönick
Gesch.Z.: LELF-B2_NP-
2201/10340+13#5004/2023

Verf.-Nr.: -

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: +49 3391 838-255

Fax: +49 331 27548-3561

Internet: www.LELF.brandenburg.de

Claudia.Roenick@LELF.Brandenburg.de

Neuruppin, 8. März 2023

**Gemeinde Mühlenbecker Land, Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen
der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ für das Plangebiet,
frühzeitige Beteiligung**

**Stellungnahme des LELF als obere Flurbereinigungsbehörde, Ref. B2 -
Ländliche Neuordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach
§ 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbere-
inigungsgesetz betroffen.

Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bertram Allert

Dieses Dokument wurde am 8. März 2023 durch Bertram Allert im elektronischen Dokumenten-
und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Land-
wirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Dienstsitz Referatsleiter/-in:
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/915+24#162772/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28. April 2023

3. Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Auffors- tung südlich des Reiterhofes am Kindelweg Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.03.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 24.02.2023
- Planzeichnung, 24.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 28. April 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

**c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung
(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

**a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger
Auswirkungen**

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Sachverhalt und Planungsziel</p> <p>Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die Voraussetzungen für den BP GML 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan soll die Aufforstung der Fläche als Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden.</p> <p>Die Darstellungen des FNP beinhalten derzeit auf der Teilfläche von 0,33 ha eine Fläche für Landwirtschaft. Diese Fläche soll mit der Änderung als Fläche für Wald dargestellt werden.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt wurde parallel zum BP GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtliche Grundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissions-</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. Immissionsschutz

schutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 soll in der Regel von nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ein Mindestabstand von 150 m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystem (z.B. Wald) nicht unterschritten werden.

Der Standort einer nach BImSchG vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren wird durch die Aufforstung nicht berührt.

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlage unter U 7 (S. 35) kann gefolgt werden.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Aufforderung der Fläche und zur Änderung der Darstellungen des FNP keine Bedenken.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensliste gebeten.

Dieses Dokument wurde am 28. April 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/915+23#162817/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28. April 2023

2. Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.03.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 24.02.2023
- Planzeichnung, 24.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 28. April 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

**c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung
(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

**a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger
Auswirkungen**

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Sachverhalt und Planungsziel</p> <p>Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist, den Wald zu erhalten und durch waldverbessernde Maßnahmen zu entwickeln. Mit der Änderung sollen die Voraussetzungen für den BP GML 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ geschaffen werden.</p> <p>Die Darstellungen des FNP beinhaltet derzeit auf der Teilfläche von 0,75 ha eine Wohnbaufläche. Diese Fläche soll mit der Änderung als Fläche für Wald dargestellt werden.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt wurde parallel zum BP GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtliche Grundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissions-</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. Immissionsschutz

schutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Das Gebiet ist geprägt durch Waldbaumbestand, der erhalten und durch waldverbessernde Maßnahmen entwickelt werden soll. Hierfür soll die dargestellt Wohnbaufläche zurückgenommen werden.

Der Standort einer nach BImSchG vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren wird durch die Aufforstung nicht berührt.

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlage unter U 7 (S. 48) kann gefolgt werden.

Hinweis

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass die Entwicklung der Fläche auf Grund der großen Entfernungen zu relevant emittierenden Nutzungen gut geeignet für eine Wohnnutzung ist, auf der die Erwartungen zum Schutzanspruch vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt werden.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Aufforderung der Fläche und zur Änderung der Darstellungen des FNP keine Bedenken.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.

Dieses Dokument wurde am 28. April 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/670+70#164574/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 2. Mai 2023

Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" der Gemeinde Mühlenbecker Land

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.03.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 01/2023
- Artenschutzfachbeitrag, 01/2023
- Planzeichnung, 01/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 2. Mai 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" Gemeinde Mühlenbecker Land
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

keine

b) Rechtsgrundlage

**c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung
(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Keine weiteren Hinweise.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

**a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger
Auswirkungen**

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist im Bereich des Triftweges die planungsrechtlichen Voraussetzungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein reines Wohngebiet (Teilfläche 1) und - für waldverbessernde Maßnahmen auf den Teilflächen 1 und 2 mit der Festsetzung der Flächen Landwirtschaft und Wald <p>zu schaffen.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt wurde parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen 1 und 2 und der Darstellung von Waldflächen zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtliche Grundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Immissionsschutz Seite 2 von 3

zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen zum Immissionsschutz unter U 7 (S. 87ff) kann gefolgt werden. Mit den vorliegenden Unterlagen wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

Ein Konflikt zwischen den Nutzungen, ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu erwarten. Erkenntnisse, dass den Erwartungen zum Schutzanspruch des reinen Wohngebietes nicht entsprochen werden kann liegen nicht vor.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Aufforderung der Flächen Teil 1 und Teil 2 und zur Festsetzung des reinen Wohngebietes (Teilfläche 1) keine Bedenken.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.

Dieses Dokument wurde am 28. April 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

**LAND BRANDENBURG****Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Neuendorf | Plötzenstraße 17 | 16775 Löwenberger Land, OT Neuendorf

Oberförsterei Neuendorf

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 BirkenwerderBearb.: Voigt/Hintze
Gesch.Z.: LFB3.05/7026-32/BP-09/22
Hausruf: 033056/436313
Fax: 033051/900051
Obf.Neuendorf@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Neuendorf, 11. April 2023

Stellungnahme zum Vorentwurf BP Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ Gemeinde Mühlenbecker Land und zur 2. und 3. Änderung FNP gemäß § 4, Abs. 2 BauGB**Verfahrensstand: Januar 2023**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde (uFB), hier vertreten durch die Oberförsterei Neuendorf zu o. g. Bauleitplanung.

Gemeinde und Vorhabenträger planen auf einer Teilfläche nördlich Triftweg im OT Schildow in der Gem. Schildow, Fl. 11, Flst. 19 auf 0,33 Hektar eine Wohnbebauung von bis zu vier Einfamilienhäusern. Die Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises OHV als „Bürgermeisterdeponie“ erfasst.

Derzeit wird die Teilfläche jedoch noch als Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) als Forstabteilung Abt. 1207, NEF 19 mit der Waldfunktion 31 „lokaler Klimaschutzwald“ von der uFB geführt. Das Bewaldungsprozent der Gemarkung Schildow liegt mit neun Prozent deutlich unter dem Landes-

Dienstgebäude

Plötzenstraße 17

Telefon16775 Löwenberger Land,
OT Neuendorf**Fax**

(033051) 900026

durchschnitt von 37 Prozent.

Für die Forstbehörde besteht bei der Umwandlung von Wald nach § 8, Abs. 2 LWaldG ein gebundenes Ermessen. Dabei soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und der Waldanteil gering ist. Bewaldungsprozente von unter zehn Prozent werden als forstpolitisch bedenklich eingestuft. Das ist bei dem BP Nr. 51 hier der Fall!

Gemäß § 6 LWaldG haben Träger von Vorhaben, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen, Wald nur in Anspruch zu nehmen, wenn dies auf anderen Flächen nicht umsetzbar ist. Die Entscheidung zur Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der uFB zu treffen. Ich verweise hier auch auf die §§ 1 und 1a BauGB.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung kommt aus Sicht der Oberförsterei Neuendorf nur die Aufstellung eines forstrechtlich und bauplanungsrechtlich qualifizierten BP nach § 30 BauGB in Betracht. Es muss dann in diesem konkreten Fall der Gemeinsame Runderlass des MIR und MLUV vom 14. August 2008 auf die Anwendung des § 8, Abs. 2 LWaldG zur Geltung kommen. (s. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38, S. 2189)

Zur Umsetzung der Bauleitplanung rege ich, insbesondere für die BodenSanierung und die forstlichen A+E-Maßnahmen, den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB zwischen Vorhabenträger und der GML an.

Die Waldumwandlung wird nur für die Teilfläche 1 Gem. Schildow, Fl. 11, Flst. 19 tlw. für den Teil der alten Mülldeponie von maximal 0,33 Hektar mitgetragen.

Der Rest der Flurstück 19 und 72 sind im FNP und BP als Waldflächen darzustellen. Weitere Waldumwandlungen stelle ich hier nicht in Aussicht. Die Waldumwandlung gilt nur für einen forstrechtlich vollständig qualifizierten BP, der als Satzung rechtsgültig sein muss. Sollte sich im weiteren B-Plan-

Verfahrensverlauf die Gemeinde entschließen nur einen einfachen BP aufzustellen, ist für jedes Bauvorhaben eine Waldumwandlungsgenehmigung im konzentrierenden Baugenehmigungsverfahren mit zu bearbeiten.

Das forstliche Kompensationsverhältnis beträgt 1: 3. Vor Beginn der Waldumwandlung ist vom Vorhabenträger für die Ersatzmaßnahmen eine Sicherheitsleistung von 59.400 Euro (sechs Euro je Quadratmeter) zu Gunsten der uFB zu leis-

Seite 3

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

ten. Die Sicherheitsleistung kann als Bankbürgschaft hinterlegt werden oder als Einzahlung auf ein Verwahrkonto des LFB erfolgen.

Der Waldausgleich (ökologischer Waldumbau und Ersatzaufforstung) ist bis spätestens zwei Jahre nach dem Eingriff zu realisieren.

Für die Teilfläche 2 in der Gemarkung Schönfließ, Fl. 2, Flst. 88 tlw. ist ein Antrag auf Erstaufforstung nach § 9 LWaldG bei der uFB zu stellen.

Dem Antrag auf Erstaufforstung ist ein vereinfachtes Standortgutachten nach der SEA 95 beizufügen. Die vorgeschlagenen Baumarten Stieleiche, Winterlinde und Hainbuche erscheinen für die Erstaufforstung als geeignet.

Eine Aufforstung der Fläche W2 von je neun Quadratmeter ein Laubbaum wird abgelehnt. Es ist hier besser ein forstlicher Pflanzverband von zwei Meter Reihenabstand und 0,80 Meter Pflanzenabstand zu wählen. In die Erstaufforstung ist ein Waldrand mit standortheimischen Straucharten und Bäumen 2. Ordnung mit zu planen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Hintze

Leiter der Oberförsterei



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Steinstraße 104-106, Haus 14 C | 14480 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR
 Frau Ludewig
 Rosa-Luxemburg-Str. 13
 16547 Birkenwerder

Dezernat Planung West
 Dienststätte Potsdam
 Steinstraße 104-106, Haus 14 C
 14480 Potsdam

Bearb.: Carolin Frenz
 Gesch.-Z.: 521.07
 Hausruf: 03342 249 1408
 Fax: 03342 249 1380
 Internet: www.ls.brandenburg.de
Carolin.Frenz@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg
 Potsdam Hbf. DB und S-Bahn S 7

Potsdam, 21.03.2023

1. **Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“**
2. **Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**
3. **Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg**

Unser Zeichen: 32/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Ludewig,

mit Posteingang vom 06.03.2023 haben Sie die Unterlage zu o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.

Entsprechend den Unterlagen besteht der Bebauungsplan aus 2 Teilflächen. Der Geltungsbereich der Teilfläche 1 befindet sich im Westen der Ortslage Schildow und nördlich der Gemeindestraße „Triftweg“. In Teilfläche 1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen sowie ein Bereich als Waldfläche gesichert werden. Es ist beabsichtigt ein Wohngebäude zu errichten.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 2 befindet sich im Süden der Ortslage Schönfließ und westlich des Kindelweges. Teilfläche 2 soll als zusätzliche Ausgleichsfläche für das auf Teilfläche 1 geplante Wohngebäude dienen. Es ist die Neuanlage von 0,33 ha Wald geplant.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) vertritt als Baulastträger für die Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg die Belange eben dieser Straßen.

Eine Betroffenheit des LS durch den Bebauungsplan „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ ist nicht zu erkennen.

Seite 2



Landesbetrieb
Straßenwesen

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Frenz unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Freundliche Grüße
i.A.


Frank Schmidt
Regionalleiter West

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Ludewig GbR

488-490/2023/ Frau Kobus

Tel: 0331/201 55-56

Rosa-Luxemburg-Straße 13

Ihr Zeichen:

16547 Birkenwerder

Potsdam, 5. Mai 2023

vorab per Fax:

vorab per email: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Änderung der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Geplant ist der Bau einer Wohnanlage in einem nach FNP der Gemeinde festgelegten Waldgebiet zum ökologischen Waldumbau und zur nachhaltigen Bewirtschaftung und liegt zudem in einem Bereich, welcher als „Lokaler Klimaschutzwald“ markiert ist. Die geplante Baufläche beträgt etwa ein Viertel des gesamten Plangebietes, welches dennoch in seiner vollen Fläche in „Allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt werden soll. Die Waldflächen, die nach Bebauungsplan nicht überbaut werden, sollen der Erholungsnutzung erhalten bleiben. Bei der Teilfläche, auf der die Wohnanlage entstehen soll, handelt es sich um eine Altlasten Deponie mit erhöhter Schadstoffbelastung im Boden. Als Kompensationsmaßnahme wird eine Aufforstungsfläche außerhalb des Ortes vorgeschlagen, die sich nach FNP der Gemeinde im Bereich für „Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden“ befindet.

Wald ist im Rahmen der aktuellen klimatischen Situation als besonders wertvolles, nicht durch Neupflanzungen zu ersetzendes Gut. Vor allem Bäume und Wälder in Siedlungsbereichen übernehmen wichtige klimatische und biologische Funktionen, die sich sowohl positiv auf das Siedlungsklima, die Grundwasserneubildung und die Artenvielfalt, als auch positiv auf die Erholung und Gesundheit des Menschen, sowie das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Flächen für den ökologischen Waldbau und Flächen, die zusätzlich auch als „Lokaler Klimawald“ ausgeschrieben sind, für den Wohnungsbau freizugeben ist aus aktueller klimapolitischer Sicht nicht tragbar und steht im unmittelbaren Konflikt mit dem Naturschutz, dem Klimaschutz und einem zukunftsorientierten, nachhaltigen Handeln.

Um eine Änderung des FNP für Wohnraum auf Kosten naturschutzfachlich und klimapolitisch wertvoller und wichtiger Vorrangflächen zu rechtfertigen, fehlen sowohl Nachweise eines überwiegend öffentlichen Interesses und Bedarfs, sowie eine Prüfung alternativer Standorte für die Wohnanlage, die sich nicht in Waldflächen zum ökologischen Waldumbau befinden. Zudem ist die Errichtung von Wohnanlagen auf von Altlasten geprägten Böden generell zu hinterfragen. Die Nutzung der Fläche als Waldvorranggebiet mit Unterbau und Bodenbegrünung fixiert Toxine im Boden und verhindert damit das Ausschwaschen giftiger Stoffe aus dem Boden.

Vorab müssen umfassende Baum- und Artenschutzgutachten erstellt werden, die mögliche Höhlen- und Horstbäume identifizieren, die nach BNatSchG § 44 (Abs. 1 Nr. 3) vor Beschädigung und Zerstörung geschützt sind, weshalb eine ausführliche Biotopkartierung anfällt. Hinzu kommt eine umfangreiche Brutvogelkartierung, um eine Störung von brütenden und unter Schutz stehenden Arten auszuschließen. Besonders Freiflächen in Wäldern werden von vielen Insektenarten bewohnt, darunter Schmetterlinge, Wildbienen und Ameisen, aber auch Reptilien sind dort nicht selten zu anzutreffen, weshalb im Artenschutzgutachten besonderes Augenmerk auf diese Artengruppen gelegt werden sollte. In sog. Biotopbäumen und Totholz muss die Besiedelung von FFH relevanten Käferarten ausgeschlossen werden, darunter fallen z.B. Juchtenkäfer, Hirschkäfer und Heldbock.

Die Ausgleichspflanzungen außerhalb des Ortes erfüllen nicht den ursprünglichen Sinn und Zweck der siedlungsinternen Waldfläche. Die Kompensationsfläche sollte ortsintern oder ortsnah entstehen, um ähnlich positive Effekte zu erzielen. Außerdem ist sicherzustellen, dass durch den Bau verdrängten Arten ein Ausweichbiotop, mit sehr ähnlichen Standorteigenschaften zur Verfügung steht. Zudem sollte auf der verbleibenden Waldfläche die angestrebte Waldverbesserung als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden, indem ein Unterbau aus heimischen Laubbäumen gepflanzt und Totholz als Biotopholz auf der Fläche belassen wird. Dies hat auch zusätzlich positive Auswirkungen auf die Erholungsleistung und die Klima- und Artenschutzfunktion des Waldes.

Um die Vorrangfläche für ökologischen Waldbau zu schützen, sollte nicht wie bisher geplant die gesamte Fläche in ein Vorranggebiet für Wohnbau umgeändert werden. Wenn es das Ziel ist, die Waldfläche zu erhalten, muss diese durch rechtliche Grundlagen weiterhin vor der Bebauung geschützt bleiben, was durch die Bau- und Planungshürde des FNP aktuell gegeben ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übermittlung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin


 Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
 FB Bauordnung und Kataster
 untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

 Gemeinde Mühlenbecker Land
 - Bauamt -
 Liebenwalder Straße 1
 16567 Mühlenbecker Land

 Direkt für Sie da:
 Raum-Nr.:
 Telefon:
 Telefax:
 E-Mail:
 Adresse:

Frau Bartosik
 3.19
 03301 601-3647
 03301 601-80517
 Katrin.Bartosik@oberhavel.de
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

 Aktenzeichen:
521010-01110/2023/bt
 (Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

 eingegangen am:
 07.03.2023

03.04.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Vorentwurf des Bebauungsplanes (BPL) GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" der Gemeinde Mühlenbecker Land

ca. 8,01 ha; allgemeines Wohngebiet (WA)/öffentliche und private Grünflächen

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorentwurf des BPL GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" der Gemeinde Mühlenbecker Land mit Begründung inklusive bisher verfügbarer Umweltinformationen, Fachbeitrag Artenschutz sowie Planzeichnung (Stand Januar 2023),
- Geotechnisches Gutachten (Stand 26.10.2022),
- Untersuchungskonzept (Stand 20.09.2022),
- Grundwasseruntersuchung und
- Abschlussprofile (Stand 22. Juni 2015).



Zum vorliegenden Planentwurf werden von Seiten des Landkreises Oberhavel nachfolgende Anmerkungen gemacht. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführender Hinweis

1.1.1 Hinweise zum Planwerk

- a) Unter Pkt. 7.1 „Planungskonzept und Planungsalternativen Teilfläche 1 am Triftweg OT Schildow“ (Begründungstext S. 34) erfolgte die Darstellung von drei Planungsalternativen im Kontext mit der Lage erforderlicher Feuerwehrebewegungsflächen durch Gegenüberstellung von Abbildungen. Innerhalb dieser Abbildungen ist jeweils eine „graue Fläche“ unterschiedlich im Plangebiet situiert, dargestellt. Zu dieser Darstellung sollte eine Aussage ergänzt werden.
- b) Für das Plangebiet wird die Höhe baulicher Anlagen mit 56 m über NHN im DHHN 2016 festgesetzt. Im Begründungstext (Pkt. 8.2.4 „Geplante maximale Gebäudehöhe“) werden hierzu untersetzend/erklärend tabellarisch in Spalte 3 die vorhandenen „Geländehöhen Triftweg vor Mitte des betreffenden Grundstückes in m über NHN im DHHN 2016“ angegeben. Laut Begründungstext (Pkt. 5.2.1 „Bestand auf der geplanten Wohngebietsfläche im Plangebiet, Teilfläche 1“, S. 26) ist *„...das Gelände im Bereich der ehemaligen Mülldeponie und in der angrenzenden Waldfläche erhöht“*. Plangraphisch erfolgten Höhenangaben innerhalb der Festsetzung reines Wohngebiet „WR“ von 42,02 m über NHN im DHHN 2016 (südöstlicher Teilbereich außerhalb des Baufensters angrenzend zum Triftweg) bis 46,06 m über NHN im DHHN (nordöstlicher Teilbereich innerhalb des Baufensters). Inwieweit der Geländeversprung von ca. 4 m innerhalb des Plangebietes bei der getroffenen Höhenfestsetzung beachtet wurde bzw. sich auf die getroffene Höhenfestsetzung ausgewirkt hat, bleibt offen. Im südlichen Plangebietsteil sind/wären somit deutlich höhere bauliche Anlagen möglich. Hierzu sollten im Begründungstext Aussagen ergänzt werden.
Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) der erforderliche Bezugspunkt zu bestimmen.
- c) Innerhalb der plangraphischen Festsetzung des reinen Wohngebietes WR (Planzeichen Nr. 1.1.2. „Reines Wohngebiet“; farbig-Rot mittel der Planzeichenverordnung-PlanzV) erfolgte der Einschrieb „Fläche=3000m²“. Der Einschrieb ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen und zu erklären.

2. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

2.1 Weiterführender Hinweis

2.1.1 Hinweise des Bereiches Landwirtschaft

Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der im Plan befindlichen Flächen ist nicht angezeigt.

2.1.2 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

Im Bereich der geplanten Wohnbebauung der Teilfläche 1 (Triftweg in Schildow) sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete betroffen.

Die Ausführungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land (Vorentwurf aus 2016) wurden in ausreichendem Maße dargelegt und die unterschiedlichen, zum Teil sich widersprechenden, Ziele und Maßnahmen des Planes untereinander abgewogen und gewichtet. Es besteht hierzu keine Anpassungsnotwendigkeit.

Der Alleenschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG ist in allen B-Plan-Teilbereichen nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind auf der Teilfläche 1 (Triftweg Schildow) nicht vorhanden.

Den Ausführungen zum allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und besonderen Artenschutz (§44 f. BNatSchG) hinsichtlich der Teilfläche 1 wird zugestimmt. Einwände bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) für diesen räumlichen Teilbereich nicht. Die Übernahme der artenschutzrechtlichen Hinweise zum Besonderen und Allgemeinen Artenschutz (z. B. Fällzeitraum nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bei Rechtskraft des B-Plans) in die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird begrüßt.

Die nachrichtliche Übernahme der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde wird begrüßt.

Überarbeitungsbedarf besteht hinsichtlich der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14 bis 18 BNatSchG). Zwar wurde der Walderhaltungsgrundsatz nach § 8 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) hinreichend dargestellt, eine rein naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde dagegen bislang nicht erstellt. Nach § 8 Abs. 3 LWaldG soll der erforderliche Ausgleich für die Waldumwandlung auf die Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht angerechnet werden. Daher sollte ein Vergleich zwischen der forstrechtlichen Kompensationsbilanz und der Naturschutzrechtlichen Kompensationsbilanz erfolgen, um eine Gesamtbilanz zu erstellen. Auch wenn beispielsweise die „Waldlichtung“ (Biotoptypencode: 03311) als Teil des Waldes im Sinne des LWaldG zählt, so müsste der Wegfall dieser Spontanvegetation (Biotoptypencode: 03311) im Zuge einer folgenden Bebauung entsprechend den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE 2009) bilanziert werden, um eine Vergleichbarkeit zum Walderhaltungsgrundsatz herzustellen. Die uNB geht nach Prüfung und fachlichen Einschätzung der bisherigen dargebrachten Unterlagen aber davon aus, dass durch die vorgeschlagenen Erstaufforstungsmaßnahmen und waldverbessernden Maßnahmen auch die erforderliche naturschutzrechtliche Kompensation hinreichend erfüllt wird. Eine endgültige Prüfung muss aber im Zuge einer erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Die Teilfläche 2 (Erstaufforstung in der Gemarkung Schönfließ) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim. Andere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete sind von einer zukünftigen Erstaufforstung in diesem Teilbereich 2 nicht betroffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Westbarnim (LSG-VO) ist es verboten, Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen. Es fand ein Vor-Ort-Termin am 30. September 2022 gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) statt, welcher zum erarbeiteten Ziel führte, dass Niedermoorstandorte nach den Kartengrundlagen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGBR) konsequent von einer Erstaufforstung ausgespart wurden. Dieses Abstimmungsergebnis wurde in die Planunterlagen vollständig integriert, wodurch der genannte Verbotstatbestand der LSG-VO planerisch vermieden wird.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO unterliegt die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Eine gesonderte Genehmigung ist aber nur insoweit erforderlich, sofern nach § 4 Abs. 2 und 3 LSG-VO die Umwandlung dem Schutzzweck entgegensteht, der Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder der Naturhaushalt geschädigt wird. Mit der Nichtbeeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 LSG-VO hat sich das Planungsbüro Ludewig bereits hinreichend konkret auseinandergesetzt. Der Charakter des Gebietes wird zwar durch die Umwandlung von Grünland in Wald lokal verändert, jedoch in einem unerheblichen Maße. Auf das landschaftliche Erleben (Landschaftsbild) hat die Erstaufforstung keinen Einfluss. Der Naturhaushalt wird durch die Erstaufforstung ebenfalls nicht geschädigt, da Niedermoorbodenstandorte von der Erstaufforstung ausgespart wurden. Durch die bisherige Nutzung des Grünlandes als Intensivweide ist auch eine Aufwertung durch die Umwandlung in Wald zu erwarten. Ein Aufwertungspotenzial war gegeben. Darum ist diese Erstaufforstung auch nicht als gesonderter Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten. Bei der Erstaufforstung werden heimische Baumarten verwendet. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO findet demnach keine Anwendung. Die weiteren Hinweise aus dem Grünlanderlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 20. März 2013 wurden hinreichend konkret beachtet. Den Ausführungen zur LSG-VO wird zugestimmt. Im Zuge dieser Stellungnahme ergangene Anmerkungen sind jedoch in die Planunterlagen zu integrieren.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind auf der Teilfläche 2 nach Prüfung der Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Ein Hinweis, dass explizit auch damit Feuchtwiesen und magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510 FFH-RL) abgeprüft wurden und damit ausgeschlossen werden können, fehlt leider. Eine Ergänzung wäre an dieser Stelle angebracht, um Klarheiten zu schaffen.

Den Ausführungen zum besonderen Artenschutz (§44 f. BNatSchG) hinsichtlich der Teilfläche 2 wird zugestimmt. Einwände bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) für diesen räumlichen Teilbereich nicht. Ergänzenswert wäre jedoch eine Abprüfung des streng geschützten (Anhang IV FFH-RL) Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Ähnliche Grünlandstand-

orte – wie die Teilfläche 2 – sind regelmäßig Vorkommensgebiete dieser Art (bspw. FFH Gebiet Lubowsee). Aufgrund der Nutzung des Grünlandes als Intensivweide sowie des ausschließlichen Vorkommens von *Rumex acetosa* und keiner anderen Ampfer-Art als primäre Futterpflanzen ist ein Vorkommen dieser Art nicht unmittelbar zu erwarten. Der uNB sind keine Vorkommen des Großen Feuerfalters in der Umgebung der Teilfläche 2 bekannt und schätzt des Weiteren ein Vorkommen aufgrund o. g. Parameter für unwahrscheinlich ein. Eine Behandlung der Art in diesem Kontext ist aber angemessen, auch um den Hinweisen des erwähnten Grünlanderlasses des MUGV gerecht zu werden. Weitere notwendige Änderungen der Planunterlagen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes sind der uNB nicht ersichtlich.

Die als „bisher verfügbare Umweltinformationen“ betitelten Inhalte sind in einen noch folgenden gesonderten Umweltbericht im Zuge der nächsten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu integrieren.

3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt

3.1 Weiterführender Hinweis

3.1.1 Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

3.1.2 Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.

Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.

Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.

Sofern alle vorgenannte Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

3.1.3 Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Die im Planungsgebiet befindliche „Müllablagerung“ ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel (ALKAT OHV) unter der Nummer 033665 2538 als Altablagerung (Betriebszeit 1975-1980, Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll) registriert. Diese wurde im Zeitraum 2004-2005 mit einem sandigen, humosen Material zur Ausbildung einer Vegetationsdecke rekultiviert.

Folgende Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt:

- In einem ersten Schritt ist der obere, humose Auffüllungsbereich im gesamten Bebauungsbereich bis zu seiner Basistiefe auf Sicht (dunkelbraune Bodenfarbe) abzuschleifen und getrennt zu lagern.
- Danach Abgrabung der Altablagerung (Müllkörper) bis zu seiner Basistiefe und Abfuhr durch den Bauherrn.
- Vor der Auffüllung mit Füllboden Beprobung und Untersuchung / Freimessung der Aushubsohle (Freigabe durch untere Bodenschutzbehörde).
- Nach Bodenaustauscharbeiten Beprobung der am Standort vorhandenen Pegel und Untersuchung der Wasserqualität.

4. Belange des Fachdienstes (FD) Baudienstleistungen und Liegenschaften

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Hinweise

Gegen den BPL GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.

Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

5. Belange des Fachbereiches (FB) Schulangelegenheiten

5.1 Weiterführender Hinweis

5.1.1 Hinweis

Die vom Fachbereich Schulangelegenheiten zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6. Belange des Fachbereiches Schulbau und -bewirtschaftung

6.1 Weiterführender Hinweis

6.1.1 Hinweis

Die vom Fachbereich Schulbau- und bewirtschaftung zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

7. Belange des Fachbereiches Gesundheit

7.1 Weiterführender Hinweis

7.1.1 Hinweis

Belange des Fachbereiches Gesundheit werden von dem Vorhaben nicht berührt.

8. Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht

8.1 Weiterführender Hinweis

8.1.1 Hinweis

Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

9. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde

9.1 Weiterführende Hinweise

9.1.1 Hinweise

Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Durch die Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.

10. Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz

10.1 Weiterführender Hinweis

10.1.1 Hinweis

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung


Hamelow

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
 FB Bauordnung und Kataster
 untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

 Gemeinde Mühlenbecker Land
 - Bauamt -
 Liebenwalder Straße 1
 16567 Mühlenbecker Land

 Direkt für Sie da:
 Raum-Nr.:
 Telefon:
 Telefax:
 E-Mail:
 Adresse:

Frau Bartosik
 3.19
 03301 601-3647
 03301 601-80517
 Katrin.Bartosik@oberhavel.de
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-01118/2023/bt
 (Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

 eingegangen am:
 07.03.2023

31.03.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortsteils Schildow für die Teilfläche „Wald nördlich Triftweg“

0,75 ha; allgemeines Wohngebiet in Fläche für Wald

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorentwurf der Änderung des FNP für den Ortsteil Schildow für die Teilfläche „Wald nördlich Triftweg“ mit Begründungstext einschließlich bisher verfügbarer Umweltinformationen und Planzeichnung (Stand Januar 2023) sowie Fachbeitrag Artenschutz.

Der Landkreis nimmt zum vorliegenden Planentwurf Stand Januar 2023, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.



Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Hinweise

Zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Schildow bestehen planungsrechtlich keine Bedenken.

Bestandteil der vorliegenden FNP-Änderung ist ausschließlich der Teilbereich des BPL GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“, welcher als Wald erhalten und entwickelt werden soll. Für den Teilbereich des BPL unmittelbar angrenzend, welcher als reines Wohngebiet entwickelt werden soll, erfolgte keine Änderung der Darstellung des FNP. Im rechtskräftigen FNP des OT Schildow wird bei der Darstellung der langfristigen Planungsziele zwischen „allgemeinen Wohngebieten“ und „reinen Wohngebieten“ unterschieden. Gegebenenfalls sollte aus Gründen der Nachvollziehbarkeit unter Pkt. 2. „Ziel und Zweck der Planung, Planerfordernis“ (Begründungstext S. 7/8) eine Aussage dazu ergänzt werden, warum von einer Änderung der Teilfläche des im BPL als „WR“ festgesetzten Teilbereiches im FNP von „WA“ in „WR“ abgesehen wurde.

2. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

2.1 Weiterführender Hinweis

2.1.1 Hinweis des Bereiches Landwirtschaft

Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plan ist gegenwärtig nicht angezeigt.

2.1.2 Hinweis der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 51 der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Bereich der geplanten FNP-Änderung sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie Natura-2000 Gebiete betroffen.

Die Ausführungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land (Vorentwurf aus 2016) wurden in ausreichendem Maße dargelegt und die unterschiedlichen, zum Teil sich widersprechenden, Ziele und Maßnahmen des Planes untereinander abgewogen und gewichtet. Es besteht hierzu keine Anpassungsnotwendigkeit.

Der Alleenschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG ist nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind auf der FNP-Änderungsfläche nicht vorhanden.

Den Ausführungen zum allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und besonderen Artenschutz (§44 f. BNatSchG) hinsichtlich der FNP-Änderungsfläche wird zugestimmt. Einwände bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) für diesen räumlichen Bereich nicht.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht unmittelbar durch die Änderung des FNP vorbereitet. Hinsichtlich zu erwartenden Eingriffen, die mit einer Realisierung von Bebauung einhergeht, wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landkreises Oberhavel zum B-Plan Nr. 51 verwiesen.

3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt

3.1 Weiterführender Hinweis

3.1.1 Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

3.1.2 Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Der Flächenbereich des FNP wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Südöstlich des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine ehemalige Müllablage vorhanden, die im Altlastenverzeichnis des Landkreises erfasst ist.

4. Belange des Fachdienstes Baudienstleistungen und Liegenschaften

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Hinweise

Gegen die Änderung des FNP des Ortsteils Schildow für die Teilfläche „Wald nördlich Triftweg“ werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.

Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

5. Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster

5.1 Weiterführender Hinweis

5.1.1 Hinweis

Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind von der vorliegenden Planänderung nicht berührt.

6. Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht

6.1 Weiterführende Hinweise

6.1.1 Hinweise

Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

7. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde

7.1 Weiterführende Hinweise

7.1.1 Hinweise

Die Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde werden nicht berührt.

8. Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz

8.1 Weiterführender Hinweis

8.1.1 Hinweis

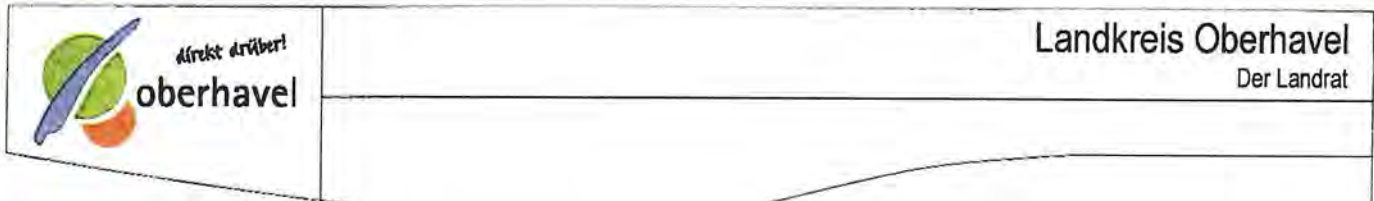
Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung


Harnelov



Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
 FB Bauordnung und Kataster
 untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Gemeinde Mühlenbecker Land
 - Bauamt -
 Liebenwalder Straße 1
 16567 Mühlenbecker Land

Direkt für Sie da:
 Raum-Nr.:
 Telefon:
 Telefax:
 E-Mail:
 Adresse:

Frau Bartosik
 3.19
 03301 601-3647
 03301 601-80517
 Katrin.Bartosik@oberhavel.de
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-01121/2023/bt
 (Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

eingegangen am:
 07.03.2023

31.03.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortsteils Schönfließ für die Teilfläche „Aufforstung südlich des Reiterhofes Kindelweg im Plangebiet des BPL GML Nr. 51“

0,33 ha; Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Wald

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorentwurf der Änderung des FNP für den Ortsteil Schönfließ für die Teilfläche „Aufforstung südlich des Reiterhofes Kindelweg im Plangebiet des BPL Nr. 51“ mit Begründungstext einschließlich bisher verfügbarer Umweltinformationen und Planzeichnung (Stand Januar 2023) sowie Fachbeitrag Artenschutz.

Hauptsitz:
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Sprechzeiten:
 Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Abweichende Sprechzeiten anderer Bereiche
 finden Sie auf unserer Internetseite.

Für die E-Mail-Kommunikation
 beachten Sie bitte die Hinweise
 auf unserer Internetseite
 www.oberhavel.de



Bankverbindung:
 Mittelbrandenburgische Sparkasse
 IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90
 BIC: WELA DE D1 PMB

Der Landkreis nimmt zum vorliegenden Planentwurf Stand Januar 2023, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführender Hinweis

1.1.1 Hinweis

Zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Schönfließ bestehen planungsrechtlich keine Bedenken.

2. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

2.1 Weiterführender Hinweis

2.1.1 Hinweis des Bereiches Landwirtschaft

Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plan ist gegenwärtig nicht angezeigt.

2.1.2 Hinweis der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 51 der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Bereich der geplanten FNP-Änderung sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete betroffen.

Die Ausführungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land (Vorentwurf aus 2016) wurden in ausreichendem Maße dargelegt und die unterschiedlichen, zum Teil sich widersprechenden, Ziele und Maßnahmen des Planes untereinander abgewogen und gewichtet. Es besteht hierzu keine Anpassungsnotwendigkeit.

Der Alleenschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG ist nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind auf der FNP-Änderungsfläche nicht vorhanden.

Den Ausführungen zum allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und besonderen Artenschutz (§44 f. BNatSchG) hinsichtlich der FNP-Änderungsfläche wird zugestimmt. Einwände bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) für diesen räumlichen Bereich nicht.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht unmittelbar durch die Änderung des FNP vorbereitet.

3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt

3.1 Weiterführender Hinweis

3.1.1 Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

3.1.2 Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise einzustellen

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Bis zum 31.07.2023 gelten für angeliefertes Bodenmaterial, welches zur Auffüllung von Abgrabungen verwendet wird, die Anforderungen der LAGA Technische Regel Boden (TR-Boden) vom 05.11.2004 sowie des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die in der Tabelle II.1.2-2 der LAGA TR Boden angegebenen Z 0 Werte sowie die Vorsorgewerte nach BBodSchV sind einzuhalten. Anfallender Bodenaushub ist nach LAGA-TR zu untersuchen.

Ab dem 01.08.2023 treten die Regelungen der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft. Die ordnungsgemäße Deklaration von anfallendem Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen ist nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen. Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

4. Belange des Fachdienstes Baudienstleistungen und Liegenschaften

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Hinweise

Gegen die Änderung des FNP des Ortsteils Schönfließ für die Aufforstung südlich des Reiterhofes Kindelweg im Plangebiet des BPL GML Nr. 51 werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.

Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

5. Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster

5.1 Weiterführender Hinweis

5.1.1 Hinweis

Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind von der vorliegenden Planänderung nicht berührt.

6. Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht

6.1 Weiterführender Hinweis

6.1.1 Hinweis

Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

7. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde

7.1 Weiterführender Hinweis

7.1.1 Hinweis

Die Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde werden nicht berührt.

8. Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz

8.1 Weiterführender Hinweis

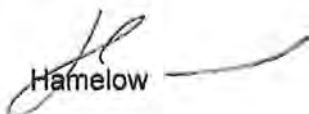
8.1.1 Hinweis

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung


Hamelow

Betreff: Gemeinde Mühlenbecker Land, Bebauungsplan GML 51
Von: "Rauscher, Harald" <Harald.Rauscher@owa-falkensee.de>
Datum: 08.03.2023, 07:20
An: "'anke@planungsbueroludewig.de'" <anke@planungsbueroludewig.de>

Sehr geehrte Frau Ludewig,

in Beantwortung Ihrer E-Mail vom 06.03.2023 teilen wir Ihnen mit, dass der Bebauungsplan GML 51 außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches liegt.
Beste Wünsche zum Frauentag.

Freundliche Grüße

i.A.
Harald Rauscher
Technologe
OWA GmbH

Tel.: 03322/271330
Fax: 03322/271248
E-Mail: harald.rauscher@owa-falkensee.de



Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH

Tel.: +49 3322 271-0 EMail: info@owa-falkensee.de
Fax.: +49 3322 271-248 Web: <https://www.owa-falkensee.de>

OWA GmbH, Potsdamer Straße 32-34, 14612 Falkensee
Registergericht Potsdam: HRB-Nr. 7726, Amtsgericht Potsdam: USt-IdNr.: DE167792583, Aufsichtsratsvorsitzende: Ines Hübner,
Geschäftsführer: Christian Becker

Wir betreiben ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001. Bei Beschaffungen kann die Energieeffizienz eines Produkts ein Kriterium für die Auswahl darstellen.

Unbeschadet der Korrespondenz per E-Mail sind unsere Erklärungen ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn sie in herkömmlicher Schriftform oder durch Übermittlung eines Schriftstückes per Telefax erfolgen.
Die Datenschutzhinweise der OWA GmbH sind auf unserer Homepage <https://www.owa-falkensee.de/impressum.html> oder in unserem Kundencenter während unserer Öffnungszeiten einsehbar.
Ebenfalls besteht die Möglichkeit der kostenlosen Zusendung eines Druckexemplars der Datenschutzhinweise.

 Please consider the environment before printing this email



Ministerium
für Infrastruktur
und Landesplanung

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

Nur per Mail: landmann@muehlenbecker-land.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Melcel

Gesch.-Z.: GL5.19-46113-010-
0353/2022 (BP)
925/91 (FNP Schildow)
249/1992 (FNP Schönfließ)

Tel.: 0331-866-8777

Fax: 0331-866-8703

Nicolai.Melcel@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 03.05.2023

Planung/Vorhaben: Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ (Vorentwurf, Stand: Januar 2023)

Gemeinde / Ortsteil: Mühlenbecker Land / Schildow und Schönfließ

Kreis: Oberhavel

Region: Prignitz-Oberhavel

E-Mail des Planungsbüros Ludewig vom 06.03.2023 in Ihrem Auftrag

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| <input type="checkbox"/> | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input type="checkbox"/> | Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich |
| <input type="checkbox"/> | Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha |

Erläuterungen:

Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen sowie der Erhalt und die Entwicklung des Waldbestandes auf zwei Teilflächen planerisch gesichert werden.

In unserer Stellungnahme vom 23.06.2022 haben wir mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Die Planung wird aus raumordnerischer Sicht noch als Innenentwicklung gesehen¹. Die Inhalte der Stellungnahme vom 23.06.2022 gelten weiterhin.

¹ Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i. S. des LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701	0331-866-8703
0355-494924-51	0355-494924-99
0335-60676-9932	0335-60676-9944

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Prignitz-Oberhavel, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 321

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag

gez. Melcel

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin



Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Ansprechpartner

Frau Song

Durchwahl

4549-17

Datum

25.04.2023

Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ und Änderungen der Flächennutzungsplanung

Sehr geehrte Frau Ludewig,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.03.2022 (Posteingang: 07.03.2022) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Der Bebauungsplan und die zu verändernden Flächennutzungsplan sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

Begründung:

Der vorliegende Bebauungsplan GML Nr.51 hat die Schaffung reines Wohngebiet auf einer Teilfläche sowie den Erhalt und die Entwicklung des Waldbestandes auf der restlichen Fläche im Plangebiet im OT Schildow (Teilfläche 1) und die Neuanlage von Wald durch Aufforstung auf der Ergänzungsfläche im OT Schönfließ (Teilfläche 2) zum Inhalt. Teilfläche 1 befindet sich ca. 600m entfernt vom Ortskern Schildow und beträgt ca. 1,08 ha. Die Aufforstung auf

Teilfläche 2, gelegen im Süden des OT Schönfließ westlich des Kindelweges, soll den Ausgleich nach dem Waldgesetz für die in Anspruch genommene Waldfläche gewährleisten. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Bereits in der regionalplanerischen Stellungnahme zur Zielfrage im Juni 2022 wurde der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans behandelt und als vereinbar mit den Erfordernissen der Regionalplanung bewertet. Diese Einschätzung gilt weiterhin.

Hinweise!

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berger-Karin
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Dieses Dokument wurde am 25.04.2023 durch Frau Song schlussgezeichnet u. ist ohne Unterschrift gültig.

Betreff: Hohen Neuendorf - Beteiligung zum Vorentwurf B-Plan 51 und 2 FNP-Ändg.

Von: "Fritzsch, Astrid" <fritzs@hohen-neuendorf.de>

Datum: 21.03.2023, 09:56

An: "anke@planungsbueroludewig.de" <anke@planungsbueroludewig.de>

Sehr geehrte Frau Ludewig,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.03.2023 – zum Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" Gemeinde Mühlenbecker Land sowie damit verbundene Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ für das Plangebiet.

Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf durch Ihre Planung nicht berührt werden.

Für das weitere Planverfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Astrid Fritzsch
SB Stadtplanung

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf

Tel.: +49 (3303) 528 - 163

Fax:

E-Mail: fritzs@hohen-neuendorf.de

Web: <https://hohen-neuendorf.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This communication is intended solely for the individual/entity to whom it is addressed. It may contain confidential or legally privileged information. Any unauthorized disclosure or copying is prohibited and may be unlawful. If you have received this communication in error, please notify the sender immediately and delete it from your system.

Von: Anke Ludewig [<mailto:anke@planungsbueroludewig.de>]

Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:17

An: info@berliner-erdgasspeicher.de; stadtplanung@reinickendorf.berlin.de; poststelle@BLDAM-Brandenburg.de; poststelle@BLDAM-Brandenburg.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; anschutz@baf.bund.de; Susanne.tschendel@telekom.de; Ines.Lawrenz@telekom.de; kundenservice@e-dis.de; Klaus-dieter.koppe@e-dis.de; EKN-N-MAIL-AI-PLATFORM@eon.com; info@birkenwerder.de; Osdowski@glienicke.eu; gemeinde@wandlitz.de; poststelleLUBB@lbv.brandenburg.de; info@hwkpotsdam.de; info@ihk-potsdam.de; info@kreishandwerkerschaft-oberhavel.de; LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de; poststelle@lbv.brandenburg.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de; poststelle@lfb.brandenburg.de; info@lfb.brandenburg.de; Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de; info@lbv-brandenburg.de; Obf.Neuendorf@LFB.Brandenburg.de; LS-Bauleitplanung-West@LS.Brandenburg.de; info@landesbuero.de; info@ljb-brandenburg.de; Bauordnung.Planung@oberhavel.de; np-barnim@lfu.brandenburg.de; info@owa-falkensee.de; praesidium.potsdam@polizei-internet.brandenburg.de; GI5.post@gl.berlin-brandenburg.de; postkasten@prignitz-oberhavel.de; **Luchterhand, Roland** <luchterhand@hohen-neuendorf.de>; **Oleck, Michael** <oleck@hohen-neuendorf.de>; stadtplanungp@oranienburg.de; mail@wbv-schnelle-havel.de; info@wassernord.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; hausding@Zv-fliesstal.de; leitungsauskunft@50hertz.com

Cc: GML Landmann <landmann@muehlenbecker-land.de>; GML Labitzky <Labitzky@muehlenbecker-land.de>;
MRA Dipl.-Ing. (FH) Steffen Seidler <steffen.seidler@mra.info>; Silke Seidler <silke.seidler@mra.info>
Betreff: Gemeinde Mühlenbecker Land, Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ für das Plangebiet, frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Planungsbeteiligte,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" Gemeinde Mühlenbecker Land sowie zu den Vorentwürfen der Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ für das Plangebiet.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Ludewig

Planungsbüro Ludewig GbR

Tel.: 03303 502916

Betreff: WBV zum Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ für das Plangebiet

Von: Ralf Landorff <Landorff@wbv-schnelle-havel.de>

Datum: 07.03.2023, 08:23

An: "anke@planungsbueroludewig.de" <anke@planungsbueroludewig.de>

1. **Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT „Schönfließ“**
2. **Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**
3. **Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg**

Sehr geehrte Frau Ludewig,
sie erhalten von uns die Zustimmung zu den Änderungen der o.g. Flächennutzungspläne.
Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer unserer Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Landorff
Verbandstechniker

Wasser- und Bodenverband
"Schnelle Havel"
Mittelstraße 12
16559 Liebenwalde
Tel: 033054/20998 14

Wasser Nord



Wasser Nord GmbH & Co. KG · Sauerlandstraße 57 · 16540 Birkenwerder

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.03.2023

Unser Zeichen: 2023-000132

Bearbeiter/-in: Ing.B. Leitungsauskünfte

Telefon: 03303 5321-34
Fax: 03303 5321-18
E-Mail: auskunft@wassernord.de
Internet: www.wassernord.de

Datum: 6. April 2023

Betreff: Bestandsauskunft 2023-000132

- **Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ**
- **Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**
- **Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planungsbereich unterhält die Wasser Nord GmbH & Co. KG Anlagen zur Trinkwasserversorgung im öffentlichen Straßenraum. Den aktuellen Bestand unserer Anlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Ausschnitt aus unserem Planwerk. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Vollständigkeit und Lage unverbindlich.

Nach Prüfung der vorhandenen Antragsunterlagen haben wir im Hinblick auf die Belange der Wasser Nord GmbH & Co. KG, keine Einwände zum Planentwurf.

Ihre Anfrage wird unter der Reg.-Nr. 2023-000019 geführt. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbereich, Leitungsauskünfte
Wasser Nord GmbH & Co. KG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Anlage(n)

Stellungnahme 2023-000019
Auszug aus dem Leitungskataster

Telefon:
03303 5321-34
Telefax:
03303 5321-18
E-Mail:
auskunft@wassernord.de

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE 10 2512 0510 0000 0010 00
BIC: BFSW33HAN

Geschäftsführer:
Philipp Müller
Sauerlandstraße 57
16540 Birkenwerder
Sauerlandstraße 57

Antragrecht Kennziffer 888-526
Wasser-Nr. / 093/107/00373
Im Unternehmen der Stadt (rotten Neumitte-
der Gemeinde Glanitz/Nordbahn,
des Zweckverbandes „Flußtal“ und der
Berliner Wasserleitungs



Alle Angaben sind unverbindlich und vor Ort zu prüfen. Die Weitergabe der Planunterlagen an Dritte ist unzulässig!

Projekt: 16552 Schildow, Flur 11 Flurstück 19

Vermerk:

Bearbeiter: Kranczoch, D.

14.03.2023 M 1:1000





LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Planungsbüro
Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Frau Grune
Gesch.-Z.:KMBD 1.25
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 10.03.2023

Ortsname: **Mühlenbecker Land - Schildow**
Vorhaben: **Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg"**
Reg. / RPL-Nr.: **202309390000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **06.03.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.
Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.
Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:
Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>
Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Grune

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo,Di,Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Gemeinde Mühlenbecker Land per Vollmacht Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

**Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne
Schildow und Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
06.03.2023

Unser Zeichen
ADB

Ansprechpartner/in
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen
Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land

Ihre Nachricht vom
06.03.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

**Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land,
Ortsteil Schildow - für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
13.03.2023

Unser Zeichen
2018-000468-03-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
06.03.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551





50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Planungsbüro Ludewig GbR
 Rosa-Luxemburg-Straße 13
 16547 Birkenwerder

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
 Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
 10557 Berlin

Datum
 13.03.2023

Unser Zeichen
2018-000468-04-TGZ

Ansprechpartner/in
 Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
 030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
 leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
 06.03.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
 Christiaan Peeters

Geschäftsführer
 Stefan Kapferer, Vorsitz
 Dr. Dirk Biermann
 Sylvia Borcherdig
 Dr. Frank Golletz
 Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
 Berlin

Handelsregister
 Amtsgericht Charlottenburg
 HRB 84446

Bankverbindung
 BNP Paribas, NL FFM
 BLZ 512 106 00
 Konto-Nr. 9223 7410 19
 IBAN:
 DE75 5121 0600 9223 7410 19
 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land,
 Ortsteil Schildow - für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am
 Kindelweg**

Sehr geehrte Frau Ludewig,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Re: Anfrage auf Leitungsauskunft [450420] in Oberhavel, Mühlenbecker Land, Schildow, 16552, Triftweg {1260092}

B, FSi, FSo, 43

Betreff: Re: Anfrage auf Leitungsauskunft [450420] in Oberhavel, Mühlenbecker Land, Schildow, 16552, Triftweg {1260092}

Von: "DNS:NET Team Leitungsauskunft" <leitungsauskunft@dns-net.de>

Datum: 07.03.2023, 16:18

An: "" <ludewig@planungsbueroludewig.de>

Antworten Sie ÜBER DIESER ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen



Ihre Anfrage / Ticket 1260092: Re: Anfrage auf Leitungsauskunft [450420] in Oberhavel, Mühlenbecker Land, Schildow, 16552, Triftweg

Sehr geehrte Frau Ludewig,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem angefragten Baugebiet laufen aktuell unsere Bauarbeiten zur Längstrassierung, also der Verlegung von Kabeln und Rohren im Bereich von Gehwegen, Seitenstreifen und Straßen.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DNS:NET Internet Service GmbH

Team Leitungsauskunft

DNS:NET internet service gmbh · zimmerstrasse 23 · 10969 berlin · <http://www.dns-net.de>

hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Bernau bei Berlin

Handelsregister: Frankfurt/Oder HRB 11714 FF Steuernummer: DE 813110115

Geschäftsführer: Alexander Lucke

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie [hier](#) - Zugriffs-Code: 1260092jyvfr

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Notice: This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.

—Anhänge:—

Kabelschutzanweisung_DNSNET.pdf

178 KB



DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin

Gemeinde Mühlenbecker Land per Vollmacht Planungsbüro
Ludewig GbR
Anke Ludewig
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

DNS:NET Leitungsauskunft
leitungsauskunft@dns-net.de
Tel.: 0800-10-12-858
www.dns-net.de

06.03.2023

Ihre Anfrage vom 06.03.2023

Anfrage-Nr.: 450420

Bezeichnung: **Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen dürfen weder beschädigt, überbaut oder anderweitig gefährdet werden.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegeführten Kabelschutzanweisung.

Desweiteren laufen aktuell Tiefbauarbeiten in dem angefragten Baugebiet. Ihre Anfragedokumente wurden deswegen per E-Mail automatisch an leitungsauskunft@dns-net.de zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Auskunft über die aktuelle Bautätigkeit erhalten Sie in einer separaten E-Mail. Dies kann einige Tage in Anspruch nehmen. Ihre Anfrage gilt erst nach Erhalt der Auskunftsdocuments über die laufenden Bauvorhaben als vollständig beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen:

- Plan
- Kabelschutzanweisung

Seite 3	Seite 4
---------	---------

Seite 1	Seite 2
Seite 5	Seite 6




- DNS:NET Trasse Bestand
- DNS:NET Trasse (Lage ungenau)
- DNS:NET Trasse Bestand HDD-Bohrung
- DNS:NET Kabelschacht



DNS:NET Internet Service GmbH
 Zimmerstraße 23
 10969 Berlin
 +49 30 66765-0

Maßstab: 1:500	Plan-Nr. 1
Planart Leitungsauskunft	
Ort: Mühlenbecker Land - Schildow - 16552 - Triftweg 34	
Die Planauskunft enthält mehrere PDF-Ebenen. Sie können im Programm zum Öffnen der PDF-Datei die Legende über die Ansichtseinstellungen ausblenden, um den vollständigen Planausschnitt einzusehen.	

Datum 06.03.2023





Mühlenbecker Land

-  DNS:NET Trasse Bestand
-  DNS:NET Trasse (Lage ungenau)
-  DNS:NET Trasse Bestand HDD-Bohrung
-  DNS:NET Kabelschacht




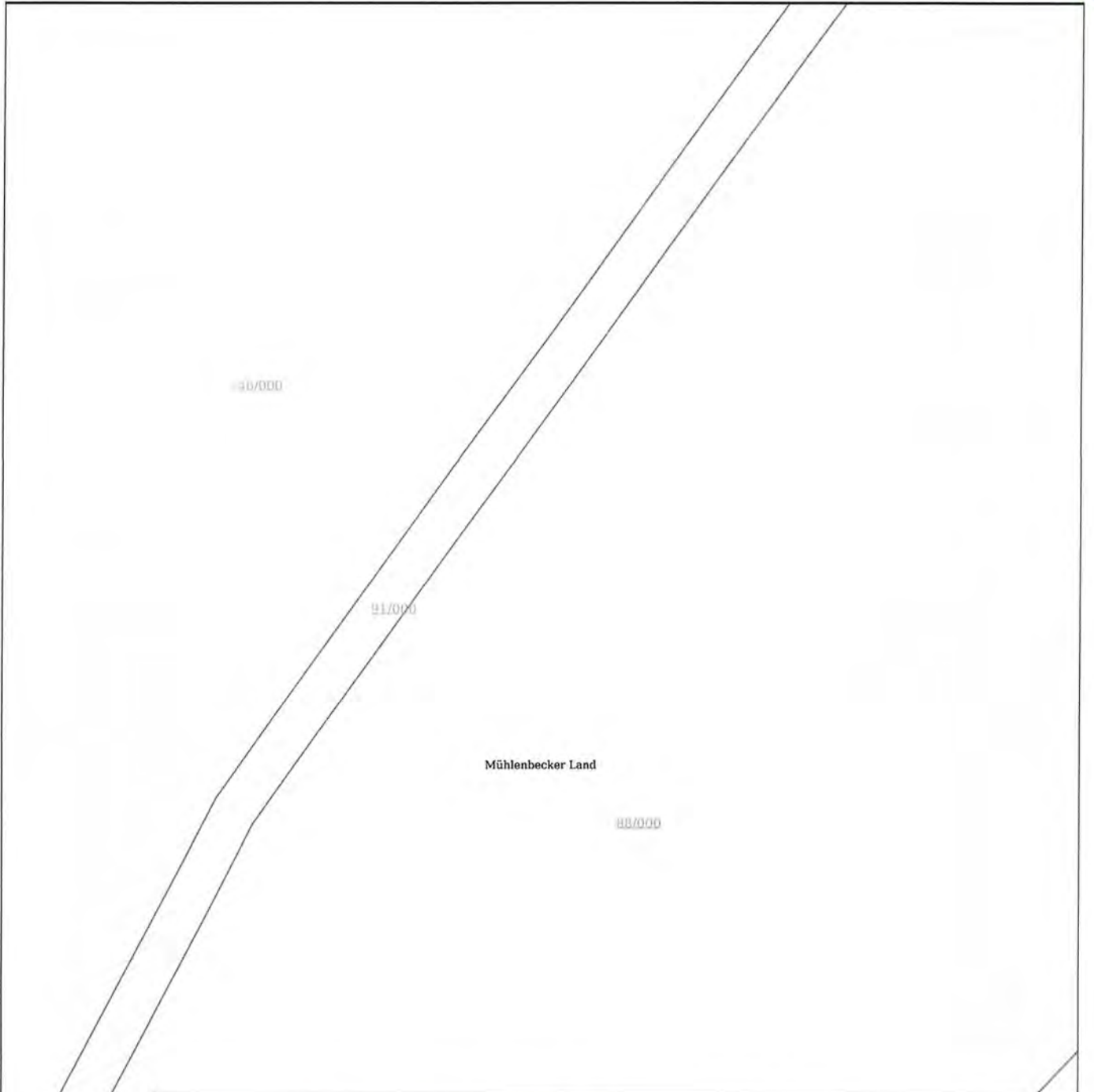
DNSNET
Anschluss Zukunft.



DNS:NET Internet Service GmbH
Zimmerstraße 23
10969 Berlin
+49 30 66765-0

Maßstab: 1:500	Plan-Nr. 2
Planart Leitungsauskunft	
Ort: Mühlenbecker Land - Schildow - 16552 - Triftweg 34	
Die Planauskunft enthält mehrere PDF-Ebenen. Sie können im Programm zum Öffnen der PDF-Datei die Legende über die Ansichtseinstellungen ausblenden, um den vollständigen Planausschnitt einzusehen.	

Datum 06.03.2023






 DNS:NET Trasse Bestand
 DNS:NET Trasse (Lage ungenau)
 DNS:NET Trasse Bestand HDD-Bohrung
 DNS:NET Kabelschacht

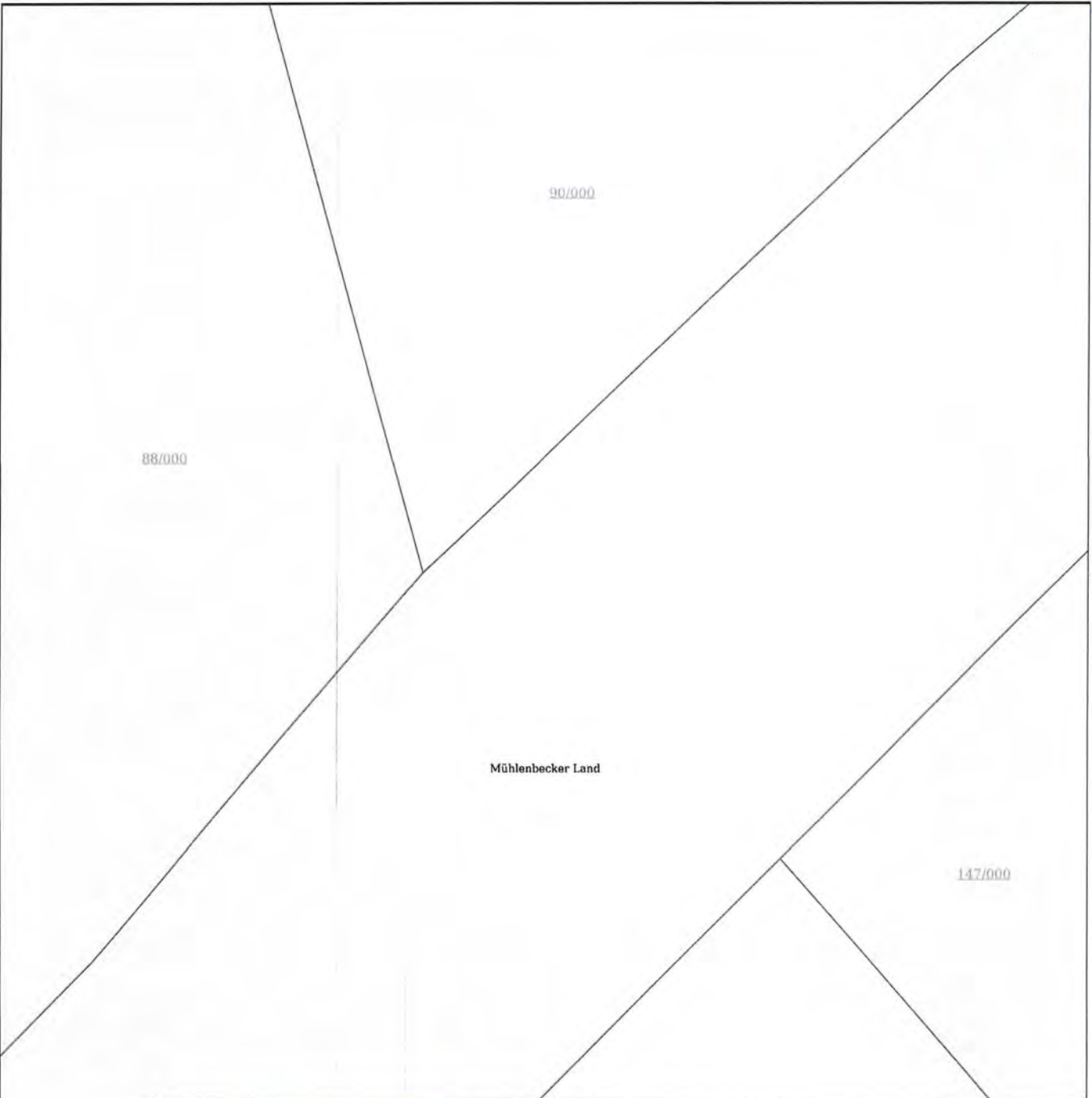






DNS:NET Internet Service GmbH
 Zimmerstraße 23
 10969 Berlin
 +49 30 66765-0

Maßstab: 1:500	Plan-Nr. 3
Planart Leitungsauskunft	
Ort: Mühlenbecker Land - Schildow - 16552 - Triftweg 34	
Die Planauskunft enthält mehrere PDF-Ebenen. Sie können im Programm zum Öffnen der PDF-Datei die Legende über die Ansichtseinstellungen ausblenden, um den vollständigen Planausschnitt einzusehen.	

Datum 06.03.2023





	DNS:NET Trasse Bestand
	DNS:NET Trasse (Lage ungenau)
	DNS:NET Trasse Bestand HDD-Bohrung
	DNS:NET Kabelschacht




DNS:NET
Anschluss Zukunft.

DNS:NET Internet Service GmbH
Zimmerstraße 23
10969 Berlin
+49 30 66765-0

Maßstab: 1:500	Plan-Nr. 4
Planart Leitungsauskunft	
Ort: Mühlenbecker Land - Schildow - 16552 - Triftweg 34	
Die Planauskunft enthält mehrere PDF-Ebenen. Sie können im Programm zum Öffnen der PDF-Datei die Legende über die Ansichtseinstellungen ausblenden, um den vollständigen Planausschnitt einzusehen.	

Datum 06.03.2023





-  DNS:NET Trasse Bestand
-  DNS:NET Trasse (Lage ungenau)
-  DNS:NET Trasse Bestand HDD-Bohrung
-  DNS:NET Kabelschacht




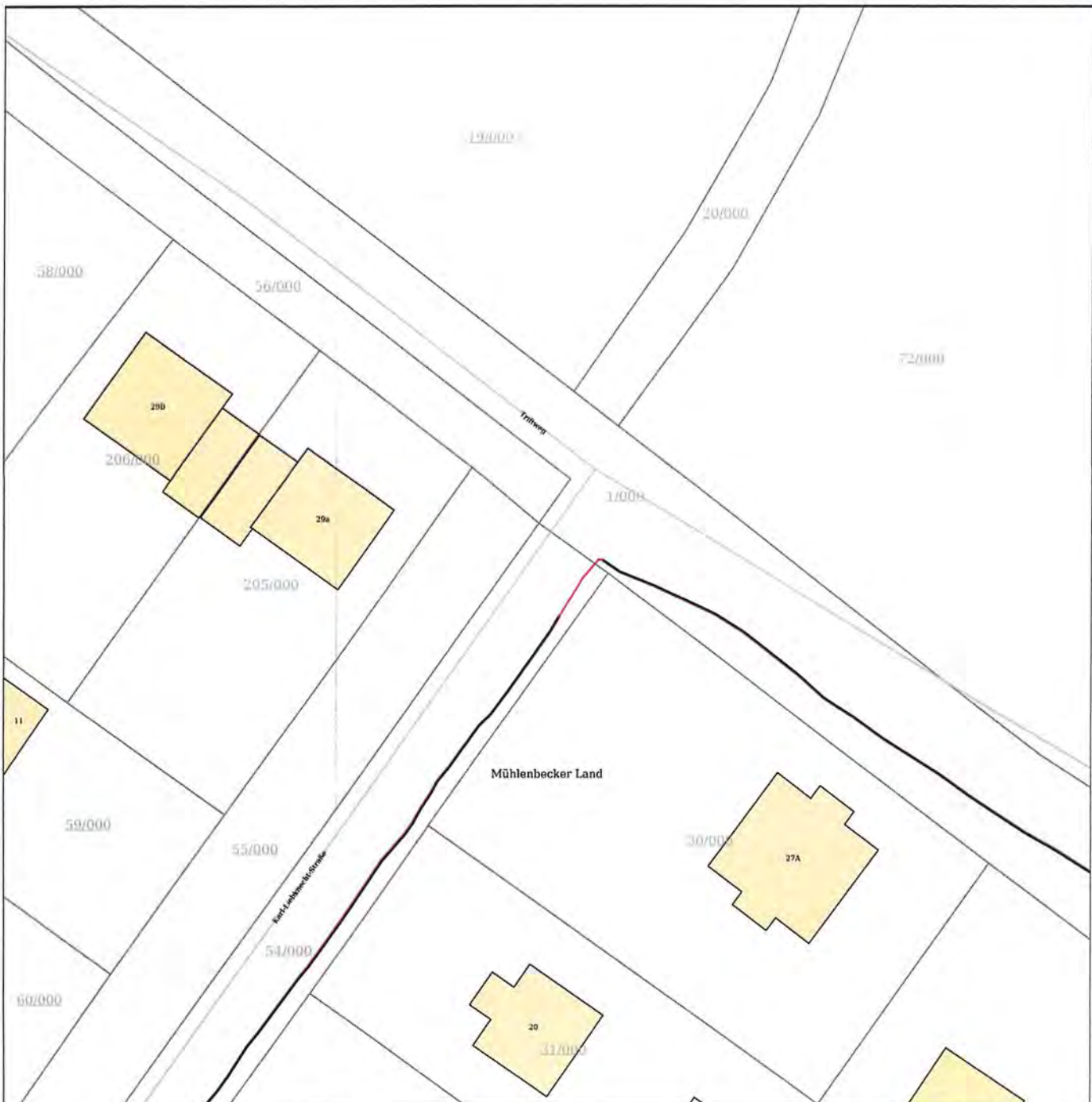
DNSNET
Anschluss Zukunft.





DNS:NET Internet Service GmbH
Zimmerstraße 23
10969 Berlin
+49 30 66765-0



Maßstab: 1:500	Plan-Nr. 5
Planart Leitungsauskunft	
Ort: Mühlenbecker Land - Schildow - 16552 - Triftweg 34	
Die Planauskunft enthält mehrere PDF-Ebenen. Sie können im Programm zum Öffnen der PDF-Datei die Legende über die Ansichtseinstellungen ausblenden, um den vollständigen Planausschnitt einzusehen.	

Datum 06.03.2023





	DNS:NET Trasse Bestand
	DNS:NET Trasse (Lage ungenau)
	DNS:NET Trasse Bestand HDD-Bohrung
	DNS:NET Kabelschacht

 <p>DNS:NET Anschluss Zukunft.</p>	Maßstab: 1:500	Plan-Nr. 6	Datum 06.03.2023
	Planart Leitungsauskunft		
	Ort: Mühlenbecker Land - Schildow - 16552 - Triftweg 34		
	Die Planauskunft enthält mehrere PDF-Ebenen. Sie können im Programm zum Öffnen der PDF-Datei die Legende über die Ansichtseinstellungen ausblenden, um den vollständigen Planausschnitt einzusehen.		
			
DNS:NET Internet Service GmbH Zimmerstraße 23 10969 Berlin +49 30 66765-0			

Kabelschutzanweisung



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	2
2	Nutzungsbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft.....	2
2.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden.....	2
2.3	Haftung.....	3
3	Kabelschutzanweisung.....	3
3.1	Betroffenheit.....	3
3.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens.....	4
3.3	Lage der Telekommunikationsleitungen.....	4
3.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich.....	5
4	Schlussbestimmungen.....	6

1 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail Adresse leitungsauskunft@dns-net.de erfolgen

2 Nutzungsbedingungen

2.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

2.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.

2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

3 Kabelschutzanweisung

3.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

3.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

3.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Telekommunikationsanlagen werden nicht nur an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Die Rohrsysteme, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

3.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkmale (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege Telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel/Rohranlagen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge (Suchschachtungen) ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

4 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - 10707 Berlin

Planungsbüro Ludewig GbR

Herrn A. Ludewig

Rosa-Luxemburg-Straße 13

16547 Birkenwerder

Per Email:

Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

I B 21

Frau Juliane Sgouros

Tel. +49 30 90139-5884

juliane.sgouros@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

18.04.2023

Gemeinde Mühlenbecker Land

Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg

Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung am Reiterhof
Kindelweg

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Ludewig,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Für die nachbarkommunale Abstimmung (gem. § 2 Abs. 2 BauGB) nehme ich als federführend zuständige Stelle für die koordinierte Stellungnahme des Landes Berlin wie folgt Stellung.

Die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen -auch aufgrund seiner räumlichen Beschränktheit- nicht im Widerspruch mit den Darstellungen des Flächennutzungsplan Berlin (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (ABl. S. 3754).

Zu den vorliegenden Entwürfen der Änderung der Flächennutzungspläne wurden auch die Belange der Obersten Naturschutzbehörde in der Senatsverwaltungen Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und die der Berliner Stadtgüter GmbH abgefragt. Es wurden keine Anmerkungen und Hinweise vorgetragen.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Juliane Sgouros

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz



Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Gemeinde Mühlenbecker Land per Vollmacht Planungsbüro
Ludewig GbR
Frau Anke Ludewig
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

Service
Telefon 0800.292 75 87
(kostenfrei)
Fax 030.86 44-2810
service@bwb.de
www.bwb.de

Hausanschrift
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Datum
07.03.2023

Ihre Zeichen/Nachricht

vom 06.03.2023

Unser Zeichen

PB-G/S, Ske

Bearbeiter/-in

Andrea Schünke
Leitungsauskunft@bwb.de

Durchwahl/Fax

Tel.: 030 8644 6054
Fax:

Vorgang: 2023-001712, Anfragenummer 450420

Ihr Schreiben vom 06.03.2023 mit Zeichen Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ im Plangebiet zur Maßnahme Mühlenbecker Land, Triftweg 34 Mühlenbecker Land, , Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und übersenden Ihnen hiermit die Leitungsauskunft.

Bitte beachten Sie, dass diese Leitungsauskunft keine Baugenehmigung ist. Hierzu wäre eine Anfrage auf Zustimmung/Abstimmung nach dem Berliner Straßengesetz erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berliner Wasserbetriebe

Planung und Bau/Geodatenservice/Geodienste, Auskunft und Support

i.A. Andrea Schünke

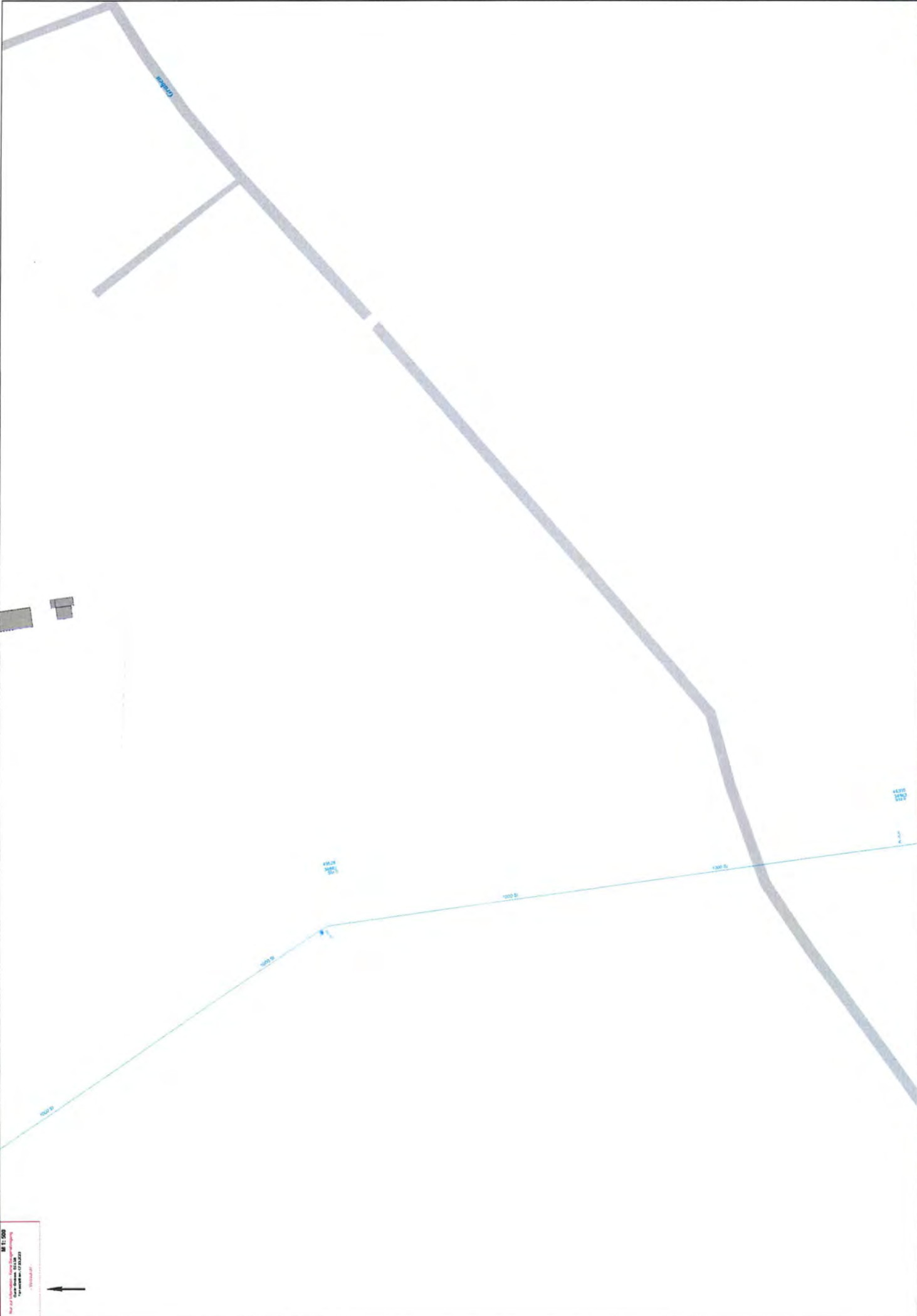
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Anlage(n):

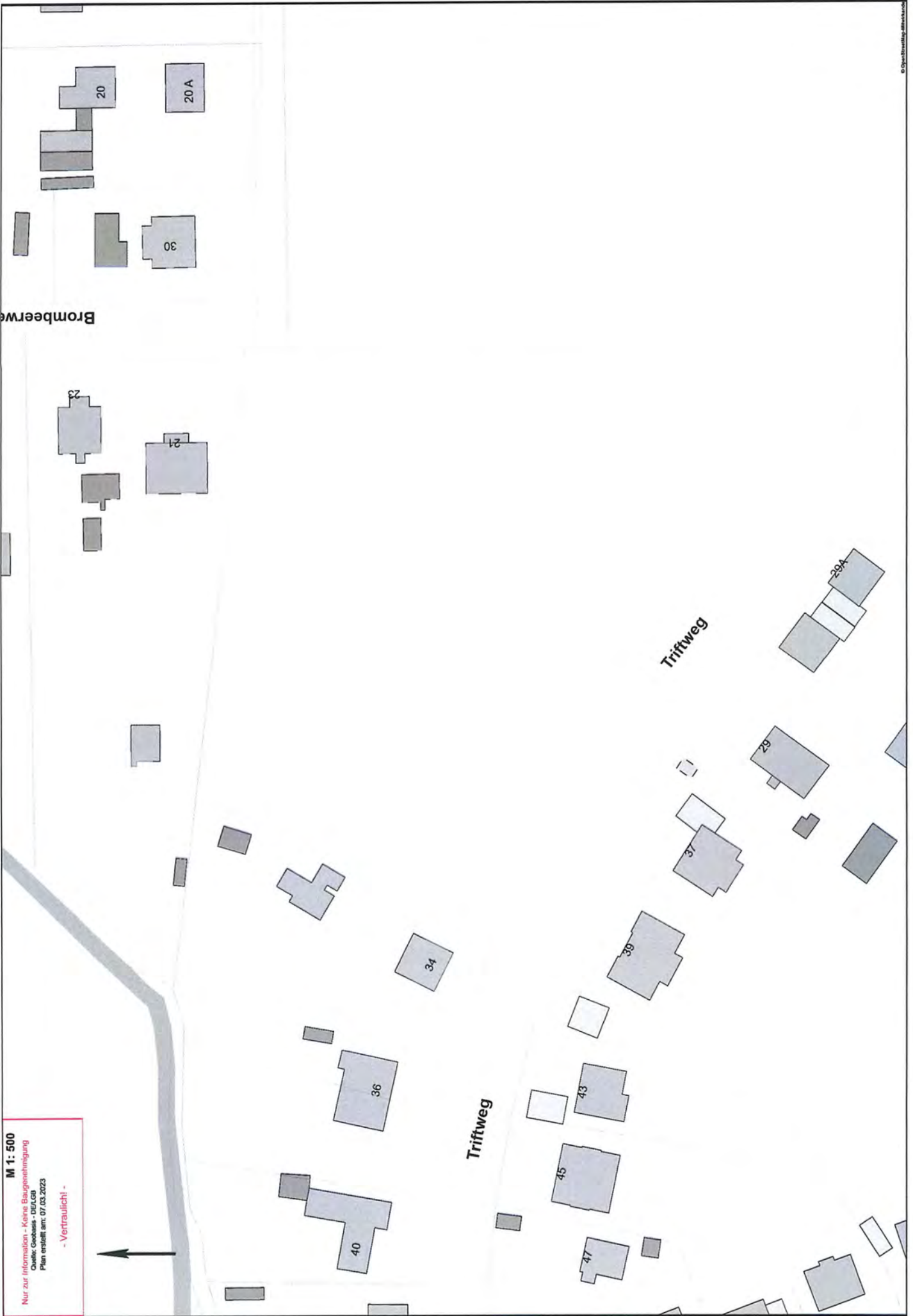
Informationsmaterial

Plan – BWB_Lageplan_A2_Triftweg34.pdf (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A1)

Plan – BWB_Lageplan_A0_Schoenfliess.pdf (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0)



Scale 1" = 1000 ft
Graphic Scale



M 1: 500
 Nur zur Information - Keine Baugenehmigung
 Quelle: Geobasis - DE/LGB
 Plan erstellt am: 07.03.2023
 - Vertraulich! -

Legenden zur digitalen Leitungsauskunft

Legende Kanalnetz

	Regelschacht		Kanal Regen mit Sanierung
	Schachtbauwerk		Kanal Schmutz
	Pressschacht mit Stahlbetonring DN 2000		Kanal Misch mit Abschnitt
	vermessener Schacht		Kabel im Kanal
	teilabgebrochen, verfüllt		zugeschlämmt
	abgebrochen		außer Betrieb
	gezogener Schacht		Lage unbekannt
	seitl. Einstieg		überprüfungsbedürftig
	Versickerungsanlagen zur Regenwasserbehandlung		Halting mit Unterlauf
	sonstige Abkürzungen: Do Deckeloberkante / Sh Sohlhöhe / NÜ Notüberlauf / ~ Wert ungenau		Halting mit Hochpunkt
			Halting abgemauert
			Sonderkanal, Drainage

Material:	Abzweige:	Hausanschlüsse:	
VT / Stz Vortriebsrohr/Steinzeug	rechts	Kontrollschacht	Vorstreckungsende
Az, FZ Asbest-/Faserzement	links	Regenfallrohr	Abzweig belegt
St, B, Spb Stahl/Beton/Spannbeton	mittig	HA-Kasten	Abzweig abgetrennt
MW / PE Mauerwerk/Kunststoff		Straßenablauf	

Legende Abwasserdruckrohrnetz

	Absperrschieber elektrisch (Motor) mit Umrandung: Schachteinbau		Rohrbezeichnung mit DN/MAT-Angabe
	Entl.-Schieber m. Schacht; Übergabeschacht		Fremdleitung o. Lage angenommen
	Luftbahn, Messhahn; Kontrollpunkt		totgelegt, auß. Betrieb; DN/MAT-Wechsel
	Durchflussmesser; Messkontakt		Düker, Etage; Rohroberkante
	Reinigungsöffnung; Rückschlagklappe		Rohrleitungsabschluss; Freistellung
	Spülhydrant; Ringkolbenventil		Hausanschluss mit Schieber+Pumpschacht
	Schutzrohr mit DN/MAT-Angabe		Pump-/Klärwerk mit Kurzbezeichnung
	Abzweigkasten		Schachtgebäude; Widerlager
	Steuerkasten		Vakuum- / Druckentwässerung
			duktiles Gussrohr; Grauguss
			Stahl, Beton, Spannbeton
			Asbest-/Faserzement
			Kunststoff

Legende Trinkwassernetz

	Hydrant mit Kugel; Lüftungshydrant		Transportleitung m. Dimension-Materialangabe
	Absperrschieber elektrisch (Motor) mit Umrandung: Schachteinbau		Rohroberkante
	Entleerung (im Schacht); Absperrklappe		Rohwasserleitung
	Lüftungsventil mit Umrandung: Schachteinbau		Hauptleitung
	Rohrbruch-schnellschlussanlage Ringkolbenventil		Versorgungsleitung totgelegt, auß. Betrieb m. Dimension-Materialwechsel
	Rückflussverhinderer Durchflussmesser		Düker, Etage
	Schutzrohr m. Dimension-Materialangabe		Hausanschluss mit AL-Anschlussarmatur Wasserabhängiger Nutzer
	Rohrleitungsabschluss Freistellung		Hausanschluss mit Anbohrschelle u. Zwischenventil Rohrlage angenommen
			Hausanschluss mit Anbohrschelle u. Zwischenventil Rohrlage angenommen
			duktiles Gussrohr, Grauguss
			Stahl, Beton, Spannbeton
			Asbest-/Faserzement
			Kunststoff
			Zementmörtelauskleidung
			Schlauchrelining
			PE Inliner

Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe

1 Allgemeines

- 1.1** Die Trinkwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen, dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- 1.2** Die Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Abwasserkanäle, welche häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser sowie Regenwasser ableiten und Abwasserdruckleitungen (hierunter auch Leitungen, die mit Unterdruck betrieben werden), welche das Abwasser von den Pumpwerken in andere Einzugsgebiete oder in die Abwasserreinigungsanlagen transportieren, sowie Anlagen zur Versickerung von Regenwasser dienen der öffentlichen Abwasserentsorgung.
- 1.3** Betriebseigene Kabel dienen der Übermittlung von Messwerten und Steuerimpulsen sowie zur Energieversorgung der Betriebsanlagen.
- 1.4** Sämtliche an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe notwendig werdenden baulichen Veränderungen werden allein durch die Berliner Wasserbetriebe auf Kosten des Veranlassers durchgeführt. Gleiches gilt auch für Hausanschlussleitungen und Hausanschlusskanäle.
Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten ergeben, ist der Veranlasser haftbar.
- 1.5** Der jeweilige Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen sind verpflichtet in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben, alle zum Schutz der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Unsachgemäße Schutzeinrichtungen können auf Kosten des Bauherrn von den Berliner Wasserbetrieben beseitigt bzw. ersetzt werden. Bei Gefahr in Verzug sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt die weitere Ausführung der Arbeiten des Bauherrn zu untersagen. Die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe haben das Recht Aufgrabestellen jederzeit zur Kontrolle der Anlagen zu betreten.
Den Anweisungen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz der Anlagen ist Folge zu leisten.
Eine Aufsichtspflicht der Berliner Wasserbetriebe besteht nicht.

2 Maßnahmen bei Beschädigungen

Alle Beschädigungen an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe, auch vermeintlich geringfügige Schäden sowie alle Undichtigkeiten müssen den Berliner Wasserbetrieben sofort telefonisch gemeldet werden.

Für Meldungen dieser Art und in Fällen drohender Gefahr steht der Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe (10179 Berlin, Melchiorstraße 20-22, Telefon: 030 8644-5959 bzw. die kostenlose Hotline Telefon: 0800 292 5959) jederzeit zur Verfügung.

Für Meldungen bezüglich Beschädigungen an den Anlagen (Kabeln) der Versatel Berlin GmbH (ehem. BerliKomm) steht das Netzkontrollcenter der Versatel Berlin GmbH (Telefon 030/81889000) jederzeit zur Verfügung.

Bis zum Eintreffen des Entstörungsdienstes müssen bei Schäden an Entwässerungsanlagen wegen der Explosionsgefahr geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Maschinen ist zu unterlassen.

Alle Beschädigungen von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe werden von den Berliner Wasserbetrieben selbst auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Vor Behebung des Schadens darf das Verfüllen nicht begonnen bzw. nicht fortgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch fahrlässige Beschädigungen nach § 318 StGB strafbar sind.

3 Art der Anlagen

3.1 Lage

Die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (z. B. Trinkwasserleitungen, Trinkwasseranschlussleitungen, Abwasserkanäle, Abwasseranschlusskanäle, Abwasserdruckleitungen, Versickerungsanlagen, z. B. Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme einschl. ggf. dazugehörige Anlagen wie Muldenüberläufe, Drosselschächte, Verbindungsrohre usw., Sammelkanäle, Rohrtunnel, betriebseigene Kabel, Einsteigschächte, Sonderbauwerke, Straßenabläufe, Widerlager, Grundwasserbeobachtungsrohre usw.) befinden sich in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Flächen.

Oberirdisch befinden sich u. a. Schaltkästen elektrischer Trenn- und Messstellen, Druckerhöhungsstationen, diverse Armaturenteile sowie Ankerverbotschilder.

Wir weisen darauf hin, dass Telekommunikationskabel in öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden sein können (siehe hierzu die Richtlinie zum Schutz der Versatel Berlin Telekommunikationsinfrastruktur).

Tabelle 1 - Tiefenlage von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe

Trinkwasserleitungen ≤ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,50 m
Trinkwasserleitungen ≥ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,20 m
Abwasserkanäle	In der Regel in 1,0 m bis 10,0 m Tiefe
Abwasserdruckleitungen	Rohrdeckung in der Regel mind. 1,0 m
Betriebseigene Kabel	In der Regel in rd. 0,7 m bis 0,8 m Tiefe
Versickerungsanlagen	Muldentiefe rd. 0,3 m bis 0,5 m. Mächtigkeit des unterirdischen Versickerungskörpers für Mulden ca. 0,4 m bis 0,5 m und für Mulden-Rigolen-Systemen ca. 0,9 m bis 2,0 m
Mehr- und Minderdeckungen sind für a l l e Anlagen der Berliner Wasserbetriebe möglich. An den Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen befindliche Zubehörteile können bis zur Geländeoberkante hervorstehen.	

3.1 Material

Tabelle 2 – Im Netz der Berliner Wasserbetriebe vorhandene Rohrwerkstoffe

Rohrwerkstoff	Trinkwasserleitungen	Abwasserkanäle	Abwasserdruckleitungen	Rigolenrohre im Mulden-Rigolen-System
Grauguss	X	X	X	
duktiles Gusseisen	X	X	X	
Stahl	X	X	X	
Faser-bzw. Asbestzement	X	X	X	
Kunststoffe	PE, PVC, Kawekan	PE, GFK, PP, PVC	PE, PVC	PE, PP
Steinzeug		X		
Beton		X		
Stahlbeton	X	X	X	
Mauerwerk		X		
Spannbeton	X		X	
Polymerbeton		X		

Betriebseigene Kabel sind z. T. in Schutzrohre eingezogen bzw. mit Kabelformsteinen/ Kabelschutthauben versehen.

4 Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben

4.1 Für jedes geplante Bauvorhaben im öffentlichen Straßenland sowie in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ist eine Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben hinsichtlich der Ausführung und aller damit verbundenen Voraussetzungen erforderlich.

Hierzu ist den Berliner Wasserbetrieben 4 – 6 Wochen vor Baubeginn ein formloser Antrag mit maßstabsgerechten Lageplänen und Erläuterungen des Bauvorhabens in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus denen zur Anwendung kommende Bauverfahren sowie ggf. Sondermaßnahmen wie Pressungen, Rammungen, Erdverdrängungen, Bohrungen, Verankerungen, Bodenverfestigungen, Grundwasserabsenkungen, Sprengungen, Punktlasten u. a. erkennbar sind. Ein Exemplar dieser Planunterlagen wird zusammen mit dem Abstimmungsvermerk, den Planunterlagen der Berliner Wasserbetriebe sowie Telefon- und Faxnummer der jeweiligen Ansprechpartner bei den Berliner Wasserbetrieben zurückgereicht.

4.2 Sofern die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe außerhalb des öffentlichen Straßenlandes liegen und leitungsrechtlich gesichert sind (Sicherheitsstreifen), gilt Folgendes:

Dieser Sicherheitsstreifen darf nicht bebaut, nicht überlagert, nicht mit Bäumen, sondern – mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen – nur mit Flachwurzlern bepflanzt werden. Der Sicherheitsstreifen muss für die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe auch mit Fahrzeugen zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben. Auch in unmittelbarer Nähe angrenzend an den Sicherheitsstreifen dürfen Bauwerke nur so errichtet werden, dass sie den Betrieb und die Standsicherheit der Anlagen nicht gefährden.

4.3 Die Angaben sind hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Trassen- und Tiefenlage der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ohne Gewähr.

Werden wider Erwarten bei Aufgrabungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe vorgefunden, so ist dies den Berliner Wasserbetrieben sofort mitzuteilen.

Die Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe einzustellen, damit vor Weiterführung der Arbeiten entschieden werden kann, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen oder Rohrauswechselungen vorzunehmen sind.

5 Baubeginnanzeige

Unabhängig von der Abstimmung ist jede Aufgrabung im öffentlichen Straßenland und in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe den Berliner Wasserbetrieben mindestens drei Werktage und bei Pressungen, Erdverdrängungen und Bohrungen mindestens sechs Werktage vor Beginn der Arbeiten (Baubeginnanzeige) unter Angabe der Vorgangsnummer des Abstimmungsschreibens den im Abstimmungsvermerk genannten Ansprechpartnern schriftlich mitzuteilen.

6 Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, Gefahren in und an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe

6.1 Sämtliche Abwasserkanäle einschließlich Einsteigschächte und Sonderbauwerke sowie Abwasserdruckleitungen und deren Armaturen sind gas- und explosionsgefährdet. Darüber hinaus bestehen u. a. Infektions- und Vergiftungsgefahr (siehe Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ und „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ in den jeweils gültigen Fassungen).

Freigelegte Abwasserkanäle können durch Wasserinnendruck in ihrer Standfestigkeit gefährdet sein.

Trinkwasserleitungen stehen unter einem Überdruck bis zu 10 bar, Abwasserdruckleitungen bis zu 5,0 bar und Vakuumentleitungen bis zu einem Unterdruck von 0,8 bar, so dass jede Beschädigung schwerwiegende Folgen haben kann. Beschädigungen von Abwasserkanälen und Abwasserdruckleitungen können insbesondere für das Grundwasser und die Umwelt gravierende Schäden nach sich ziehen.

6.2 In der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Das Risiko trägt der Bauherr. Suchschlitze zur Erkundung der tatsächlichen Rohrlage sind insbesondere beim Einsatz von Baggern, Erdverdrängungs- und Bohrverfahren unentbehrlich.

Vor dem Einbringen eines Trägers oder Pfahles muss in jedem Fall eine Suchschachtung von mindestens 1,50 m Tiefe hergestellt werden. Darüber hinaus ist der Untergrund unter der Suchschachtung mit geeigneten Mitteln zu prüfen.

Weisen zur Verfügung stehende Bestandspläne in der Nähe von Gründungen/Tiefgründungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe aus, so ist der Bauherr darüber zu informieren und es ist im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

Meißel, Spitzhacken, Pressluftschlämmer u. Ä. dürfen nur in zwingenden Fällen und mit besonderer Vorsicht verwendet werden.

- 6.3** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen ohne Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe nicht mit Bauwagen, Containern, Krananlagen, Gerüsten, Silos und anderen schwer entfernbaren Einrichtungen bzw. Materialien überstellt werden. In Versickerungsanlagen ist jegliche Lagerung bzw. Überstellung, auch kurzfristig, untersagt. Um eine Verdichtung der Versickerungsanlagen zu vermeiden, ist ebenfalls das Überfahren dieser Anlagen verboten.

Straßenkappen sowie Schachtabdeckungen und Aufsätze der Straßenabläufe müssen jederzeit auffindbar und zugänglich sein. Gegebenenfalls sind sie gegen das Einsickern von lockeren Stoffen und Flüssigkeiten (Sand, Lehm, Kies, Splitt, Öl, Fett usw.) durch eine leicht abnehmbare Abdeckung zu schützen, jedoch müssen diese Anlagen zum täglichen Arbeitsende wieder freigelegt sein. Die entsprechenden Hinweisschilder an Hauswänden, Pfeilern, Zäunen usw. dürfen während der Bauarbeiten gleichfalls nicht verdeckt oder entfernt werden. In Sonderfällen sind im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben provisorische Hinweisschilder aufzustellen.

Die jeweiligen Armaturen müssen ihren Verwendungszweck erfüllen können. Eine allseitige Freihaltung in einem Umkreis von 1,50 m muss gewährleistet sein, um das Aufsetzen und Drehen von Armaturenschlüsseln bzw. Aufsetzen von Standrohren zu ermöglichen.

Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen aus Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren sowie Abwasserkanäle aus Mauerwerk dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe freigelegt werden.

- 6.4** Der beim Auswaschen von Betonmischmaschinen anfallende Zementschlamm darf nicht in die Straßenabläufe und Abwasserkanäle eingeleitet werden.

- 6.5** Bei Frostgefahr müssen freigelegte, nicht entleerte Entwässerungsanlagen sowie freigelegte, nicht entleerte Trinkwasserleitungen bis einschließlich Nennweite DN 400 gegen Frostschäden gesichert werden. Diese Maßnahmen sind, ggf. auch für größere Nennweiten, rechtzeitig mit den Berliner Wasserbetrieben zu vereinbaren. Der besonders in dieser Jahreszeit gefährdete Rohraußenschutz darf nicht beschädigt werden.

- 6.6** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen nicht zur Erdung elektrischer Anlagen (z. B. Baumaschinen) benutzt werden.

Bei Errichtung von stromführenden Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ein Auftreten von Fremd- und Streuströmen in Anlagen der Berliner Wasserbetriebe verhindert wird.

- 6.7** An die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen keine Lasten angehängt werden, auch darf gegen diese Anlagen nicht abgesteift werden. Diese Anlagen dürfen auch nicht anderweitig während der Bauarbeiten belastet sowie Armaturengestänge entfernt bzw. beschädigt werden.

- 6.8** Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen (mit Ausnahme von Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren, siehe Pkt. 6.3), Abwasserkanäle (mit Ausnahme von gemauerten Abwasserkanälen, siehe Pkt. 6.3) und Verbindungsrohre im Mulden-Rigolen-System sowie ihre Zubehörteile sind in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben gegebenenfalls erschütterungsfrei und unter schonender Behandlung des Rohraußenschutzes aufzuhängen.

Dabei sind sie gegebenenfalls entsprechend ihrer Dimension und der freitragenden Längen durch dicke Bohlen, Kanthölzer und Träger so zu unterstützen, dass Standfestigkeit und Standsicherheit jederzeit gewährleistet sind. Bei Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen und Abwasserkanälen größerer Profile oder bei größeren Baugruben sind Durchpressungen oder ähnliche Verfahren für die Unterfahrungen zu wählen.

Für die Sicherungskonstruktion ist auf Anforderung der Berliner Wasserbetriebe eine Bauzeichnung nebst statischer Berechnung in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Aufhängungen dürfen erst nach sachgemäßem Unterstopfen der Anlagen wieder entfernt werden.

- 6.9** Die Bohlenwand der Baugruben muss entsprechend dem Durchmesser der die Baugrube kreuzenden Rohre mit geringem Sicherheitsabstand ausgeschnitten werden.
- 6.10** Leitungen aus bruchgefährdetem Material sind durch Bodensetzungen, Erdverdrängungen, Erschütterungen und Laständerungen besonders gefährdet. Die Berliner Wasserbetriebe behalten sich die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen vor, ggf. auch darüber, ob vorhandene Rohre gegen Rohre aus bruchsicherem Material ausgewechselt werden müssen. Die Kosten für solche Arbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 6.11** Für das Herstellen und Verfüllen der Baugruben und Gräben gelten die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählen u. a. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB), die DIN 4124, DIN 18300, DIN EN 805, DIN EN 1610 und DWA-A 139.
- 6.12** Für die betriebseigenen Kabel der Berliner Wasserbetriebe gelten gleichermaßen die entsprechenden Anweisungen der Vattenfall und der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.

7 Mindest-/Sicherheitsabstand zu den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe

- 7.1** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen aus Gründen der Sicherheit, weder überbaut, noch dürfen Masten, Laternen, Anschlagsäulen usw. über ihnen aufgestellt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können.
- 7.2** Bei Näherungen bzw. Parallelführungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter horizontaler Mindestabstand von 0,40 m zu Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen einzuhalten (siehe Bild 1). Zu Abwasserkanälen bis einschließlich der Nennweite DN 700 beträgt der lichte horizontale Mindestabstand 0,35 m, zu Abwasserkanälen größer als DN 700 beträgt dieser 0,50 m (siehe Bild 2). Der lichte horizontale Mindestabstand zu Versickerungsanlagen beträgt 0,35 m und ist im Bild 2a dargestellt.

Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden.

Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Die oben aufgeführten lichten horizontalen Mindestabstände sind dabei auf jeden Fall einzuhalten.

- 7.3** Bei Kreuzungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,30 m zu Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einzuhalten (siehe Bild 3). Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden.
- Kreuzungen sind mindestens 0,50 m seitlich von Rohrverbindungen der Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen auszuführen (siehe Bild 4).
- Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Der lichte vertikale Mindestabstand ist dabei auf mindestens 0,50 m zu erhöhen.
- Kreuzungen mit Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt, für Kreuzungen mit Verbindungsrohren des Mulden-Rigolen-Systems gelten die Anforderungen für Kreuzungen mit Abwasserkanälen sinngemäß.

7.4 Beim Verlegen von Anlagen anderer Leitungsbetriebe ist deren Höhenlage so zu wählen, dass an jeder Stelle die spätere Herstellung von Anschlusskanälen an die Abwasserkanäle ohne Schwierigkeiten möglich ist und deren Instandsetzung ungehindert vorgenommen werden kann.

7.5 Ist das Errichten eines Fundamentes über Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen oder Abwasserkanälen nicht zu umgehen, so ist eine gesonderte Abstimmung hierüber mit den Berliner Wasserbetrieben erforderlich.

7.6 Für Baumpflanzungen gelten die einschlägigen Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz, das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über den Bau und die Unterhaltung von Straßengrün in der jeweils aktuellen Fassung, sowie das Merkblatt DWA-M 162, inhaltlich gleich mit dem Hinweis DVGW GW 125.

Zu Hydranten und Absperrarmaturen ist ein Achsabstand zum Baum von mindestens 3,5 m einzuhalten. Baumpflanzungen in Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt.

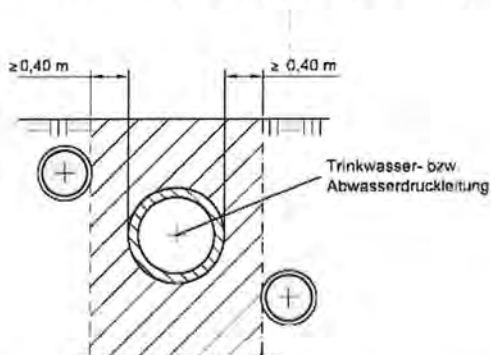


Bild 1 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

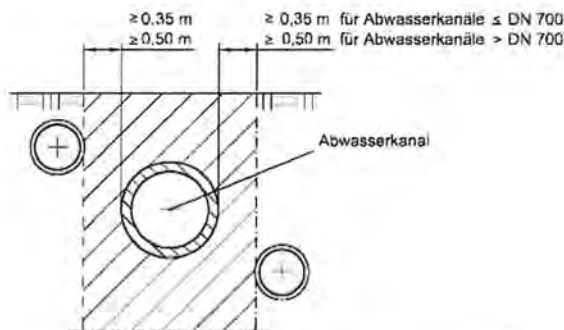


Bild 2 - Mindestabstand zwischen Abwasserkanälen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

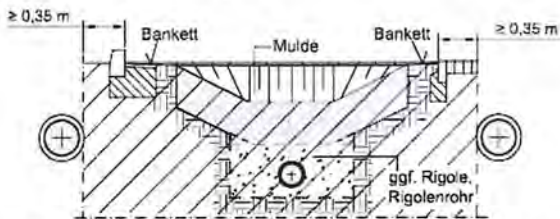


Bild 2a - Mindestabstand zwischen Versickerungsanlagen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

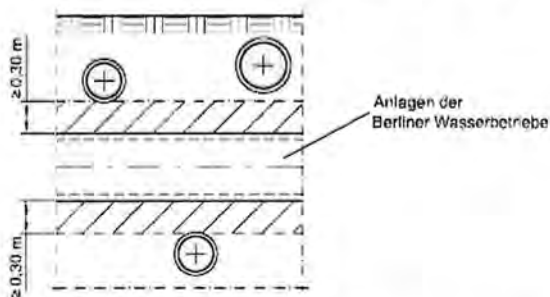


Bild 3 - Mindestabstand zwischen Anlagen (Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen bzw. Abwasserkanäle) der Berliner Wasserbetriebe und Anlagen Dritter bei Kreuzungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

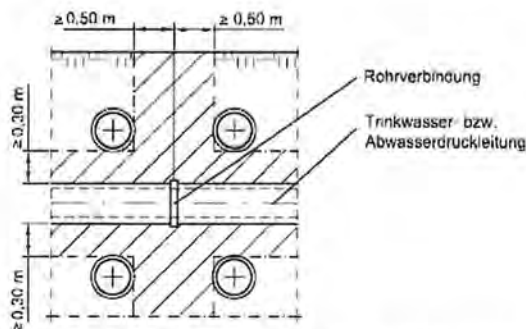


Bild 4 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Kreuzungen im Bereich von Rohrverbindungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

Legende: Anlagen Dritter Bereich, in dem Anlagen Dritter nicht eingebaut werden dürfen



Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder

Service

Telefon 0800.292 75 87
(kostenfrei)
Fax 030.86 44-2810
service@bwb.de
www.bwb.de

Hausanschrift

Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Datum

14. März 2023

Ihre Zeichen/Nachricht

Birkenwerder, 06.02.2023
Frau Ludewig

Unser Zeichen

(bitte stets angeben)
PB-B/Pa

Bearbeiter/-in

Sylke Pahl
sylke.pahl@bwb.de

Durchwahl/Fax

Tel.: 030.8644-5546
Fax: 030.8644-105546

Bebauungsplan GML Nr. 51 - Gemeinde Mühlenbecker Land
Teilfläche 1: Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow
Teilfläche 2: Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 06.03.2023 teilen Sie uns mit, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 51 bestehend aus 2 Teilfläche sowie, für die 2 Teilflächen des o.g. Plangebietes, jeweils Änderungen der Flächennutzungsplanung beschlossen hat.

Für die 2 Teilflächen wurden Ihnen über unsere Leitungsauskunft schon Lagepläne zugesandt.

Im Bereich der Teilfläche 1, hier ist ein Wohngebiet geplant, befinden sich keine Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Baumaßnahmen sind von unserem Unternehmen nicht vorgesehen.

Im Bereich der Teilfläche 2, hier ist die Neuanlage von Wald durch Aufforstung geplant, befindet sich eine Trinkwasserhauptleitung DN 1000 St.

Diese Leitung ist gesichert. Im Grundbuch von Schönfließ ist zugunsten der BWB eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) eingetragen. In der Anlage finden Sie die Lagepläne. Hier ist die Hauptleitung mit dem durch Leitungsrecht gesicherten Geländestreifen (Arbeitsschutzstreifen) eingetragen.

Da auf der Teilfläche 2 die Neuanlage von Wald durch Aufforstung geplant ist möchten wir darauf hinweisen, dass die Trinkwasserhauptleitung sowie der dazugehörige Arbeitsschutzstreifen nicht bebaut, nicht überlagert und - mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen - **nicht mit**

Berliner Wasserbetriebe, Anstalt öffentlichen Rechts
Vorstand: Prof. Dr. Christoph Donner (Vorsitzender),
Frank Bruckmann, Kerstin Oster; Vorsitzender des
Aufsichtsrates: Senator Stephan Schwarz

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: HRA 30951 B
USt-IdNr. DE136630247

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN DE58 1005 0000 0990 0072 00
BIC BELA3333XXX



Bäumen, sondern lediglich mit Büsche und niedrige Gehölze bepflanzt werden dürfen. Dieses Gelände muss für die Beauftragten der BWB auch mit Fahrzeugen bis zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben.

Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten.

Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Bei Fragen können Sie sich gern unter o. g. Telefonnummer oder E-Mail an Frau Pahl wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ulf Wilhelm
Leiter Behördengenehmigungsmanagement

i. A. Sylke Pahl
Behördengenehmigungsmanagement

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

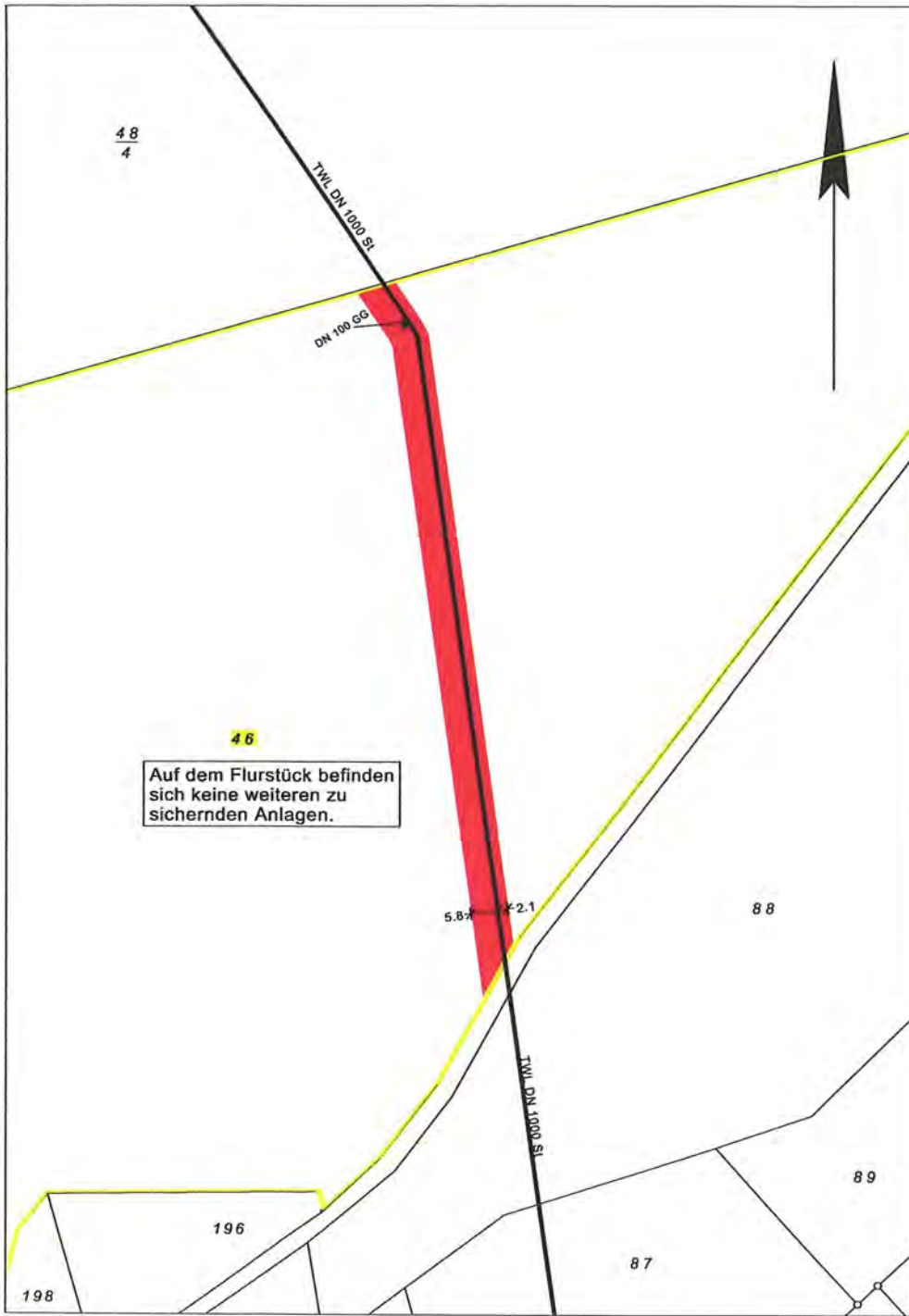
Anlagen

UEV 8619/2_46

UEV 8619/2_88

UEV 8619/2_87

Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB



Land Brandenburg

UEV 8619_2_46

Landkreis Oberhavel

EIGENTÜMERNACHWEIS

Gemeinde	Lage/Straße	Gemar	Flur	Flurstück
Mühlenbecker Land	südwestlich vom Kindelweg	8619	2	46

Eigentümer	Grundbuchbl.	Schlüsselnummer	Leitungen	Fläche [m ²] d. Sicherungsstreifen
	01609	1.1		1182

- durch LEITUNGSRECHT zu sichernder Geländestreifen
- SK → Schmutzwasserkanal
- RK → Regenwasserkanal
- ADL → Abwasserdruckrohrleitung
- TWL → Trinkwasserleitung
- Flurstücksgrenze
- 180** Flurstücksnummer

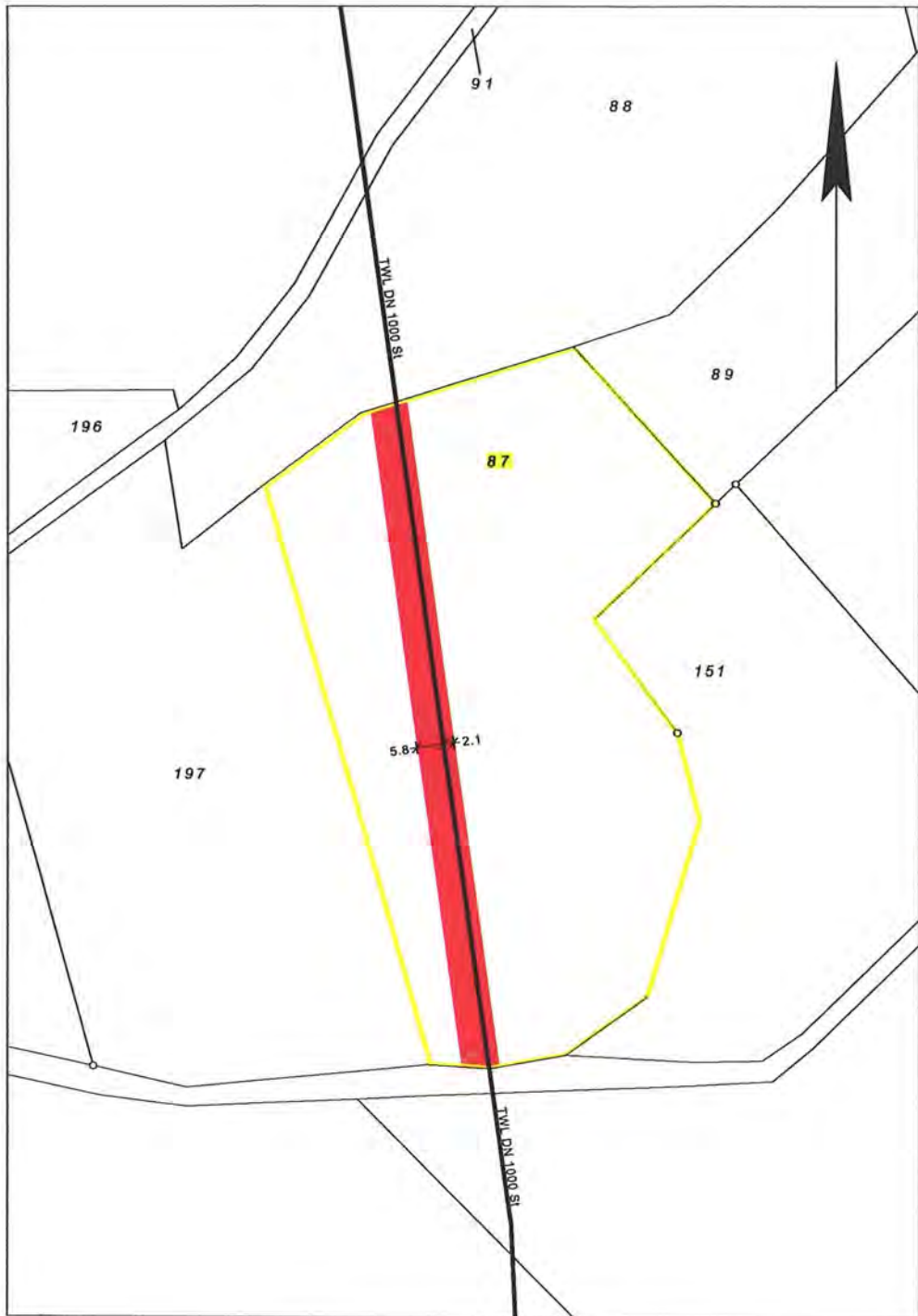
Maßstab 1:1000

BERLINER WASSERBETRIEBE

Netz- und Anlagenbau
Neue Judenstraße 1
10179 Berlin

Berlin, den 22.08.2008

i.A.



Land Brandenburg

UEV 8619_2_87

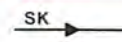
Landkreis Oberhavel


EIGENTÜMERNACHWEIS _____

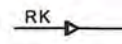
Gemeinde	Lage/Straße	Gemar	Flur	Flurstück
Mühlenbecker Land	südwestlich vom Kindelweg	8619	2	87

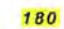
Eigentümer	Grundbuchbl.	Schlüsselnummer	Leitungen	Fläche [m ²] d. Sicherungsstreifen
	00167	1.1		1117

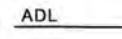
 durch LEITUNGSRECHT zu sichernder Geländestreifen

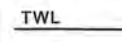
 SK Schmutzwasserkanal

 Flurstücksgrenze

 RK Regenwasserkanal

 180 Flurstücksnummer

 ADL Abwasserdruckrohrleitung

 TWL Trinkwasserleitung

Maßstab 1:1000 _____

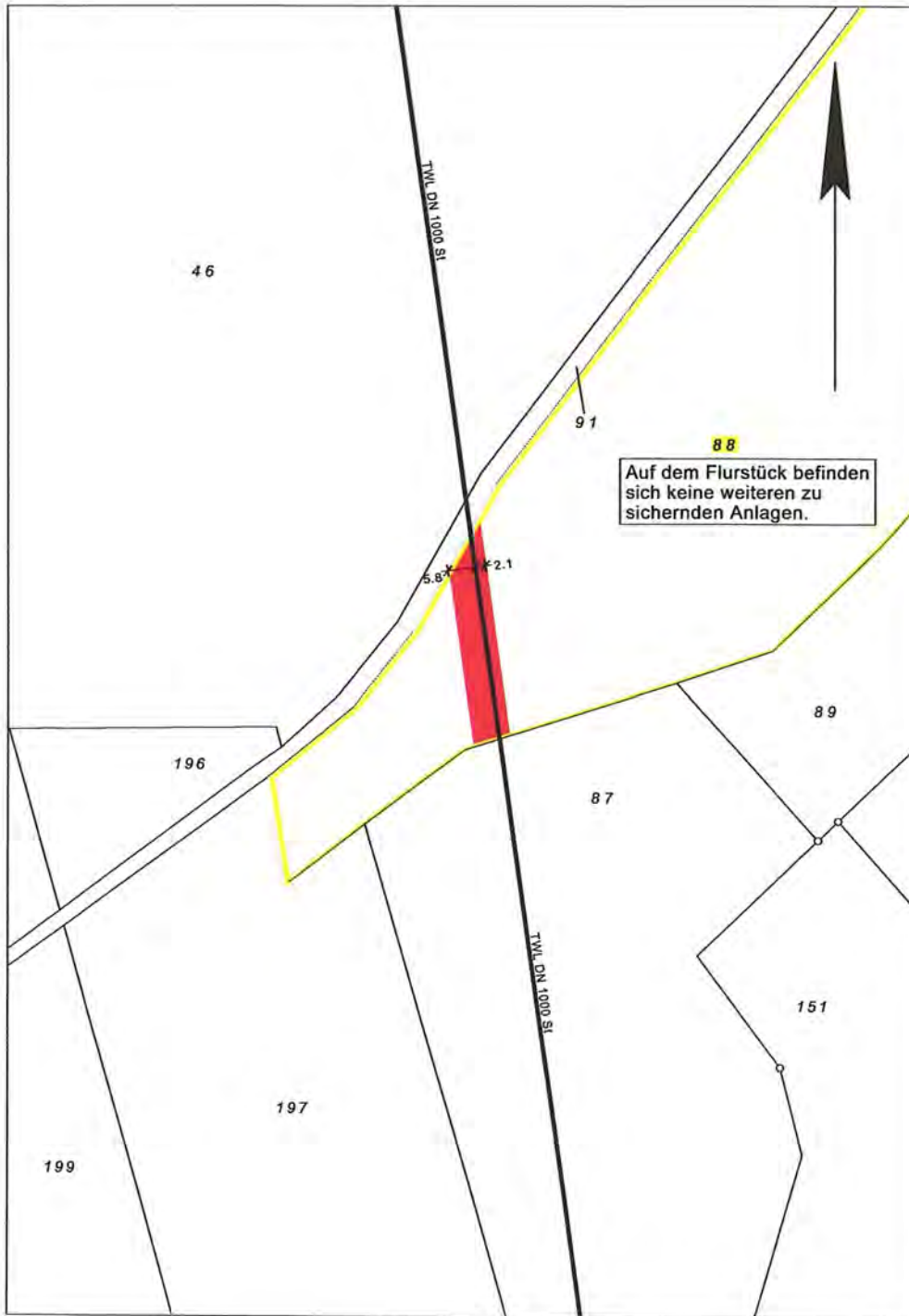
BERLINER WASSERBETRIEBE

Netz- und Anlagenbau
 Neue Judenstraße 1
 10179 Berlin

Berlin, den 22.08.2008

i.A.

45



Land Brandenburg

UEV 8619_2_88


Landkreis Oberhavel


EIGENTÜMERNACHWEIS

Gemeinde	Lage/Straße	Gemar	Flur	Flurstück
Mühlenbecker Land	südwestlich vom Kindelweg	8619	2	88

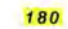
Eigentümer	Grundbuchbl.	Schlüsselnummer	Leitungen	Fläche [m ²] d. Sicherungsstreifen
	00494	1.1		336


 durch LEITUNGSRECHT zu sichernder Geländestreifen

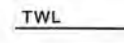
 SK Schmutzwasserkanal

 Flurstücksgrenze

 RK Regenwasserkanal

 180 Flurstücksnummer

 ADL Abwasserdruckrohrleitung

 TWL Trinkwasserleitung

Maßstab 1:1000

BERLINER WASSERBETRIEBE

Netz- und Anlagenbau
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Berlin, den 22.08.2008

i.A.

Blatt 26

45



Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe

1 Allgemeines

- 1.1 Die Trinkwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen, dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- 1.2 Die Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg, hier: Abwasserkanäle, welche häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser sowie Regenwasser ableiten und Abwasserdruckleitungen (hierunter auch Leitungen, die mit Unterdruck betrieben werden), welche das Abwasser von den Pumpwerken in andere Einzugsgebiete oder in die Abwasserreinigungsanlagen transportieren, sowie Anlagen zur Versickerung von Regenwasser dienen der öffentlichen Abwasserentsorgung.
- 1.3 Betriebseigene Kabel dienen der Übermittlung von Messwerten und Steuerimpulsen sowie zur Energieversorgung der Betriebsanlagen.
- 1.4 Sämtliche an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe notwendig werdenden baulichen Veränderungen werden allein durch die Berliner Wasserbetriebe auf Kosten des Veranlassers durchgeführt. Gleiches gilt auch für Hausanschlussleitungen und Hausanschlusskanäle. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten ergeben, ist der Veranlasser haftbar.
- 1.5 Der jeweilige Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen sind verpflichtet in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben, alle zum Schutz der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Unsachgemäße Schutz Einrichtungen können auf Kosten des Bauherrn von den Berliner Wasserbetrieben beseitigt bzw. ersetzt werden. Bei Gefahr in Verzug sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt die weitere Ausführung der Arbeiten des Bauherrn zu untersagen. Die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe haben das Recht Aufgrabestellen jederzeit zur Kontrolle der Anlagen zu betreten. Den Anweisungen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz der Anlagen ist Folge zu leisten. Eine Aufsichtspflicht der Berliner Wasserbetriebe besteht nicht.

2 Maßnahmen bei Beschädigungen

Alle Beschädigungen an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe, auch vermeintlich geringfügige Schäden sowie alle Undichtigkeiten müssen den Berliner Wasserbetrieben sofort telefonisch gemeldet werden.
Für Meldungen dieser Art und in Fällen drohender Gefahr steht der Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe (10179 Berlin, Melchiorstraße 20-22, Telefon: 030 8644-5959 bzw. die kostenlose Hotline Telefon: 0800 292 5959) jederzeit zur Verfügung.
Für Meldungen bezüglich Beschädigungen an den Anlagen (Kabeln) der Versatel Berlin GmbH (ehem. BerliKomm) steht das Netzkontrollcenter der Versatel Berlin GmbH (Telefon 030/81889000) jederzeit zur Verfügung.

Bis zum Eintreffen des Entstörungsdienstes müssen bei Schäden an Entwässerungsanlagen wegen der Explosionsgefahr geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Maschinen ist zu unterlassen.
Alle Beschädigungen von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe werden von den Berliner Wasserbetrieben selbst auf Kosten des Verursachers beseitigt.
Vor Behebung des Schadens darf das Verfüllen nicht begonnen bzw. nicht fortgesetzt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass auch fahrlässige Beschädigungen nach § 318 StGB strafbar sind.

3 Art der Anlagen

3.1 Lage

Die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (z. B. Trinkwasserleitungen, Trinkwasseranschlussleitungen, Abwasserkanäle, Abwasseranschlusskanäle, Abwasserdruckleitungen, Versickerungsanlagen, z. B. Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme einschl. ggf. dazugehörige Anlagen wie Muldenüberläufe, Drosselschächte, Verbindungsrohre usw., Sammelkanäle, Rohrtunnel, betriebseigene Kabel, Einsteigschächte, Sonderbauwerke, Straßenabläufe, Widerlager, Grundwasserbeobachtungsrohre usw.) befinden sich in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Flächen. Oberirdisch befinden sich u. a. Schaltkästen elektrischer Trenn- und Messstellen, Druckerhöhungsstationen, diverse Armaturenteile sowie Ankerverbotsschilder. Wir weisen darauf hin, dass Telekommunikationskabel in öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden sein können (siehe hierzu die Richtlinie zum Schutz der Versatel Berlin Telekommunikationsinfrastruktur).

Tabelle 1 - Tiefenlage von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe

Trinkwasserleitungen ≤ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,50 m
Trinkwasserleitungen ≥ DN 400	Rohrdeckung in der Regel 1,20 m
Abwasserkanäle	In der Regel in 1,0 m bis 10,0 m Tiefe
Abwasserdruckleitungen	Rohrdeckung in der Regel mind. 1,0 m
Betriebseigene Kabel	In der Regel in rd. 0,7 m bis 0,8 m Tiefe
Versickerungsanlagen	Muldentiefe rd. 0,3 m bis 0,5 m. Mächtigkeit des unterirdischen Versickerungskörpers für Mulden ca. 0,4 m bis 0,5 m und für Mulden-Rigolen-Systemen ca. 0,9 m bis 2,0 m
Mehr- und Minderdeckungen sind für a l l e Anlagen der Berliner Wasserbetriebe möglich. An den Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen befindliche Zubehörteile können bis zur Geländeoberkante hervorstehen.	

V 18100 A4 09.2016

3.2 Material

Tabelle 2 – Im Netz der Berliner Wasserbetriebe vorhandene Rohrwerkstoffe

Rohrwerkstoff	Trinkwasserleitungen	Abwasserkanäle	Abwasserdruckleitungen	Rigolenrohre im Mulden-Rigolen-System
Grauguss	X	X	X	
duktiles Gusseisen	X	X	X	
Stahl	X	X	X	
Faser- bzw. Asbestzement	X	X	X	
Kunststoffe	PE, PVC, Kawekan	PE, GFK, PP, PVC	PE, PVC	PE, PP
Steinzeug		X		
Beton		X		
Stahlbeton	X	X	X	
Mauerwerk		X		
Spannbeton	X		X	
Polymerbeton		X		

Betriebseigene Kabel sind z. T. in Schutzrohre eingezogen bzw. mit Kabelformsteinen/Kabelschutzhauben versehen.

4 Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben

4.1 Für jedes geplante Bauvorhaben im öffentlichen Straßenland sowie in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ist eine Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben hinsichtlich der Ausführung und aller damit verbundenen Voraussetzungen erforderlich.

Hierzu ist den Berliner Wasserbetrieben 4 – 6 Wochen vor Baubeginn ein formloser Antrag mit maßstabsgerechten Lageplänen und Erläuterungen des Bauvorhabens in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus denen zur Anwendung kommende Bauverfahren sowie ggf. Sondermaßnahmen wie Pressungen, Rammungen, Erdverdrängungen, Bohrungen, Verankerungen, Bodenverfestigungen, Grundwasserabsenkungen, Sprengungen, Punktlasten u. a. erkennbar sind.

Ein Exemplar dieser Planunterlagen wird zusammen mit dem Abstimmungsvermerk, den Planunterlagen der Berliner Wasserbetriebe sowie Telefon- und Faxnummer der jeweiligen Ansprechpartner bei den Berliner Wasserbetrieben zurückgereicht.

4.2 Sofern die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe außerhalb des öffentlichen Straßenlandes liegen und leitungsrechtlich gesichert sind (Sicherheitsstreifen), gilt Folgendes:

Dieser Sicherheitsstreifen darf nicht bebaut, nicht überlagert, nicht mit Bäumen, sondern – mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen – nur mit Flachwurzlern bepflanzt werden. Der Sicherheitsstreifen muss für die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe auch mit Fahrzeugen zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben. Auch in unmittelbarer Nähe angrenzend an den Sicherheitsstreifen dürfen Bauwerke nur so errichtet werden, dass sie den Betrieb und die Standsicherheit der Anlagen nicht gefährden.

4.3 Die Angaben sind hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Trassen- und Tiefenlage der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ohne Gewähr.

Werden wider Erwarten bei Aufgrabungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe vorgefunden, so ist dies den Berliner Wasserbetrieben sofort mitzuteilen.

Die Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen der Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe einzustellen, damit vor Weiterführung der Arbeiten entschieden werden kann, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen oder Rohrauswechselungen vorzunehmen sind.

5 Baubeginnanzeige

Unabhängig von der Abstimmung ist jede Aufgrabung im öffentlichen Straßenland und in der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe den Berliner Wasserbetrieben mindestens drei Werktage und bei Pressungen, Erdverdrängungen und Bohrungen mindestens sechs Werktage vor Beginn der Arbeiten (Baubeginnanzeige) unter Angabe der Vorgangsnummer des Abstimmungsschreibens den im Abstimmungsvermerk genannten Ansprechpartnern schriftlich mitzuteilen.

6 Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, Gefahren in und an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe

6.1 Sämtliche Abwasserkanäle einschließlich Einsteigschächte und Sonderbauwerke sowie Abwasserdruckleitungen und deren Armaturen sind gas- und explosionsgefährdet. Darüber hinaus bestehen u. a. Infektions- und Vergiftungsgefahr (siehe Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ und „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ in den jeweils gültigen Fassungen).

Freigelegte Abwasserkanäle können durch Wasserinnendruck in ihrer Standfestigkeit gefährdet sein.

Trinkwasserleitungen stehen unter einem Überdruck bis zu 10 bar, Abwasserdruckleitungen bis zu 5,0 bar und Vakuuleitungen bis zu einem Unterdruck von 0,8 bar, so dass jede Beschädigung schwerwiegende Folgen haben kann. Beschädigungen von Abwasserkanälen und Abwasserdruckleitungen können insbesondere für das Grundwasser und die Umwelt gravierende Schäden nach sich ziehen.

6.2 In der Nähe von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Das Risiko trägt der Bauherr. Suchschlitze zur Erkundung der tatsächlichen Rohrlage sind insbesondere beim Einsatz von Baggern, Erdverdrängungs- und Bohrverfahren unentbehrlich.

Vor dem Einbringen eines Trägers oder Pfahles muss in jedem Fall eine Suchschachtung von mindestens 1,50 m Tiefe hergestellt werden. Darüber hinaus ist der Untergrund unter der Suchschachtung mit geeigneten Mitteln zu prüfen. Weisen zur Verfügung stehende Bestandspläne in der Nähe von Gründungen/Tiefgründungen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe aus, so ist der Bauherr darüber zu informieren und es ist im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

Meißel, Spitzhacken, Pressluftschlämmer u. Ä. dürfen nur in zwingenden Fällen und mit besonderer Vorsicht verwendet werden.

- 6.3** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen ohne Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe nicht mit Bauwagen, Containern, Krananlagen, Gerüsten, Silos und anderen schwer entfernbaran Einrichtungen bzw. Materialien überstellt werden. In Versickerungsanlagen ist jegliche Lagerung bzw. Überstellung, auch kurzfristig, untersagt. Um eine Verdichtung der Versickerungsanlagen zu vermeiden, ist ebenfalls das Überfahren dieser Anlagen verboten. Straßenkappen sowie Schachtabdeckungen und Aufsätze der Straßenabläufe müssen jederzeit auffindbar und zugänglich sein. Gegebenenfalls sind sie gegen das Einsickern von lockeren Stoffen und Flüssigkeiten (Sand, Lehm, Kies, Splitt, Öl, Fett usw.) durch eine leicht abnehmbare Abdeckung zu schützen, jedoch müssen diese Anlagen zum täglichen Arbeitsende wieder freigelegt sein. Die entsprechenden Hinweisschilder an Hauswänden, Pfeilern, Zäunen usw. dürfen während der Bauarbeiten gleichfalls nicht verdeckt oder entfernt werden. In Sonderfällen sind im Einvernehmen mit den Berliner Wasserbetrieben provisorische Hinweisschilder aufzustellen. Die jeweiligen Armaturen müssen ihren Verwendungszweck erfüllen können. Eine allseitige Freihaltung in einem Umkreis von 1,50 m muss gewährleistet sein, um das Aufsetzen und Drehen von Armaturschlüsseln bzw. Aufsetzen von Standrohren zu ermöglichen. Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen aus Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren sowie Abwasserkanäle aus Mauerwerk dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe freigelegt werden.
- 6.4** Der beim Auswaschen von Betonmischmaschinen anfallende Zementschlamm darf nicht in die Straßenabläufe und Abwasserkanäle eingeleitet werden.
- 6.5** Bei Frostgefahr müssen freigelegte, nicht entleerte Entwässerungsanlagen sowie freigelegte, nicht entleerte Trinkwasserleitungen bis einschließlich Nennweite DN 400 gegen Frostschäden gesichert werden. Diese Maßnahmen sind, ggf. auch für größere Nennweiten, rechtzeitig mit den Berliner Wasserbetrieben zu vereinbaren. Der besonders in dieser Jahreszeit gefährdete Rohraußenschutz darf nicht beschädigt werden.
- 6.6** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen nicht zur Erdung elektrischer Anlagen (z. B. Baumaschinen) benutzt werden. Bei Errichtung von stromführenden Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ein Auftreten von Fremd- und Streuströmen in Anlagen der Berliner Wasserbetriebe verhindert wird.
- 6.7** An die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen keine Lasten angehängt werden, auch darf gegen diese Anlagen nicht abgesteift werden. Diese Anlagen dürfen auch nicht anderweitig während der Bauarbeiten belastet sowie Armaturengestänge entfernt bzw. beschädigt werden.
- 6.8** Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen (mit Ausnahme von Asbestzement-, PVC- und Graugussrohren, siehe Pkt. 6.3), Abwasserkanäle (mit Ausnahme von gemauerten Abwasserkanälen, siehe Pkt. 6.3) und Verbindungsrohre im Mulden-Rigolen-System sowie ihre Zubehörteile sind in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben gegebenenfalls erschütterungsfrei und unter schonender Behandlung des Rohraußenschutzes aufzuhängen. Dabei sind sie gegebenenfalls entsprechend ihrer Dimension und der freitragenden Längen durch dicke Bohlen, Kanthölzer und Träger so zu unterstützen, dass Standfestigkeit und Standsicherheit jederzeit gewährleistet sind. Bei Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen und Abwasserkanälen größerer Profile oder bei größeren Baugruben sind Durchpressungen oder ähnliche Verfahren für die Unterfahrungen zu wählen. Für die Sicherungskonstruktion ist auf Anforderung der Berliner Wasserbetriebe eine Bauzeichnung nebst statischer Berechnung in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Aufhängungen dürfen erst nach sachgemäßem Unterstopfen der Anlagen wieder entfernt werden.
- 6.9** Die Bohlenwand der Baugruben muss entsprechend dem Durchmesser der die Baugrube kreuzenden Rohre mit geringem Sicherheitsabstand ausgeschnitten werden.
- 6.10** Leitungen aus bruchgefährdetem Material sind durch Bodensetzungen, Erdverdrängungen, Erschütterungen und Laständerungen besonders gefährdet. Die Berliner Wasserbetriebe behalten sich die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen vor, ggf. auch darüber, ob vorhandene Rohre gegen Rohre aus bruchsicherem Material ausgewechselt werden müssen. Die Kosten für solche Arbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 6.11** Für das Herstellen und Verfüllen der Baugruben und Gräben gelten die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählen u. a. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB), die DIN 4124, DIN 18300, DIN EN 805, DIN EN 1610 und DWA-A 139.
- 6.12** Für die betriebseigenen Kabel der Berliner Wasserbetriebe gelten gleichermaßen die entsprechenden Anweisungen der Vattenfall und der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.

7 Mindest-/Sicherheitsabstand zu den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe

- 7.1** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen aus Gründen der Sicherheit, weder überbaut, noch dürfen Masten, Laternen, Anschlagssäulen usw. über ihnen aufgestellt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können.
- 7.2** Bei Näherungen bzw. Parallelführungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter horizontaler Mindestabstand von 0,40 m zu Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen einzuhalten (siehe Bild 1). Zu Abwasserkanälen bis einschließlich der Nennweite DN 700 beträgt der lichte horizontale Mindestabstand 0,35 m, zu Abwasserkanälen größer als DN 700 beträgt dieser 0,50 m (siehe Bild 2). Der lichte horizontale Mindestabstand zu Versickerungsanlagen beträgt 0,35 m und ist im Bild 2a dargestellt.

Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden.

Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Die oben aufgeführten lichten horizontalen Mindestabstände sind dabei auf jeden Fall einzuhalten.

- 7.3 Bei Kreuzungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,30 m zu Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einzuhalten (siehe Bild 3).
Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Abwasserkanälen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei allen Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich elektrisch isolierend wirken) eingebaut werden.
Kreuzungen sind mindestens 0,50 m seitlich von Rohrverbindungen der Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen auszuführen (siehe Bild 4).
Bei grabenlosen Bauweisen ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe wirken und keine Hohlräume entstehen. Der lichte vertikale Mindestabstand ist dabei auf mindestens 0,50 m zu erhöhen.
Kreuzungen mit Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt, für Kreuzungen mit Verbindungsrohren des Mulden-Rigolen-Systems gelten die Anforderungen für Kreuzungen mit Abwasserkanälen sinngemäß.
- 7.4 Beim Verlegen von Anlagen anderer Leitungsbetriebe ist deren Höhenlage so zu wählen, dass an jeder Stelle die spätere Herstellung von Anschlusskanälen an die Abwasserkanäle ohne Schwierigkeiten möglich ist und deren Instandsetzung ungehindert vorgenommen werden kann.
- 7.5 Ist das Errichten eines Fundamentes über Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen oder Abwasserkanälen nicht zu umgehen, so ist eine gesonderte Abstimmung hierüber mit den Berliner Wasserbetrieben erforderlich.
- 7.6 Für Baumpflanzungen gelten die einschlägigen Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz, das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über den Bau und die Unterhaltung von Straßengrün in der jeweils aktuellen Fassung, sowie das Merkblatt DWA-M 162, inhaltlich gleich mit dem Hinweis DVGW GW 125.
Zu Hydranten und Absperrarmaturen ist ein Achsabstand zum Baum von mindestens 3,5 m einzuhalten. Baumpflanzungen in Versickerungsanlagen sind nicht erlaubt.

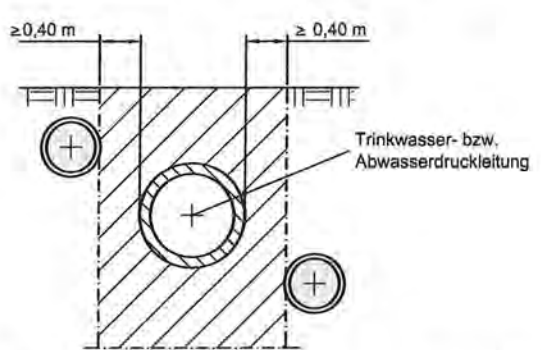


Bild 1 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

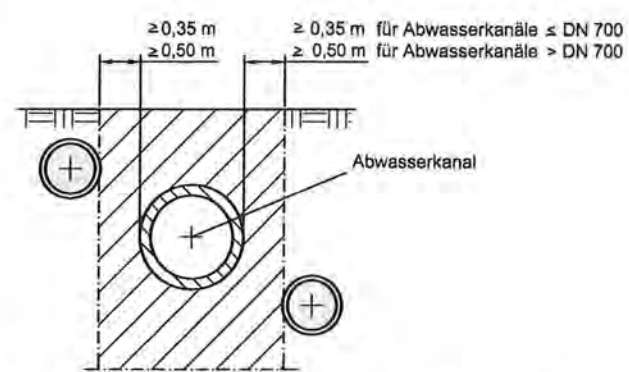


Bild 2 - Mindestabstand zwischen Abwasserkanälen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

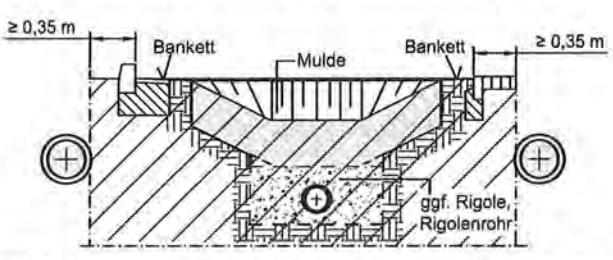


Bild 2a - Mindestabstand zwischen Versickerungsanlagen und Anlagen Dritter bei Näherungen bzw. Parallelführungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.2)

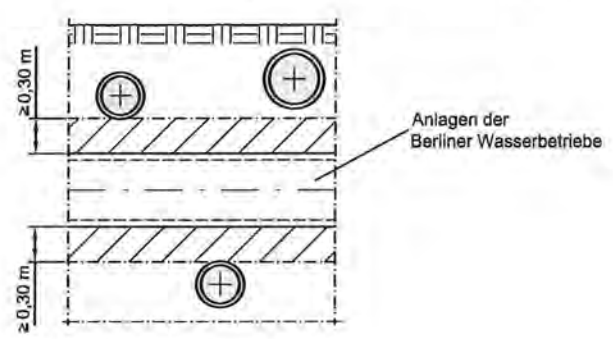


Bild 3 - Mindestabstand zwischen Anlagen (Trinkwasser-, Abwasserdruckleitungen bzw. Abwasserkanäle) der Berliner Wasserbetriebe und Anlagen Dritter bei Kreuzungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

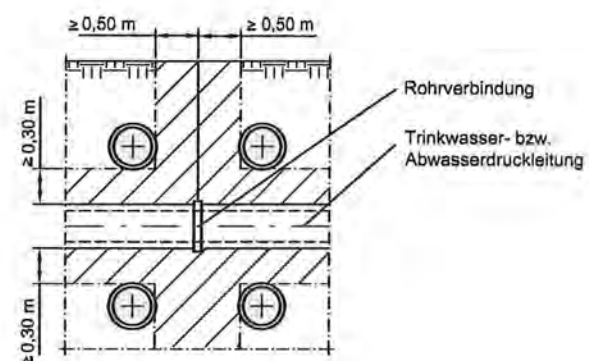


Bild 4 - Mindestabstand zwischen Trinkwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen und Anlagen Dritter bei Kreuzungen im Bereich von Rohrverbindungen (Mindestabstände bei grabenlosen Bauweisen - siehe Pkt. 7.3)

Legende: Anlagen Dritter Bereich, in den Anlagen Dritter nicht eingebaut werden dürfen

The logo for saferay, featuring the word "saferay" in a bold, lowercase, sans-serif font. To the right of the text is a stylized graphic element consisting of a series of parallel, slanted lines in shades of blue and green, forming a shape that resembles a corner or a stylized 'L'.

saferay operations GmbH · Rosenthaler Str. 34/35 10178 Berlin ·
Germany

Gemeinde Mühlenbecker Land per Vollmacht Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder

06.03.2023

Portalnummer: 450420

**Projektbezeichnung: Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne
Schildow und Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land**

Lokation: Mühlenbecker Land, Triftweg 34 Mühlenbecker Land,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.

In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.

Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

saferay operations GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

info@primagas.de • www.primagas.de
 PRIMAGAS Hotline: 0800 - 84 85 555*
 *Mo. – Fr., 8 – 18 Uhr, gebührenfrei aus dem dt. Festnetz und dt. Mobilfunknetz



PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Gemeinde Mühlenbecker Land per Vollmacht Planungs-
 büro Ludewig GbR
 Rosa-Luxemburg-Str. 13
 16547 Birkenwerder

Antrags-Nr. 450420

Es betreut Sie Leitungsauskunft
 Luisenstr. 113
 47799 Krefeld
 Fon: 02151 – 85 21 16
 Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 06.03.2023

PRIMAGAS Leitungsauskunft

**Projektbezeichnung: Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schil-
 dow und Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land**
Lokation: Mühlenbecker Land, Triftweg 34 Mühlenbecker Land,

Sehr geehrte Frau Ludewig,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungslei-
 tungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte
 an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
 Leitungsauskunft

PRIMAGAS Energie GmbH
 Zentrale
 Luisenstraße 113
 47799 Krefeld

Sitz der Gesellschaft: Krefeld
 Handelsregister Krefeld B18309
 USt-ID-Nr.: DE 243348199

Bank
 Commerzbank AG, Krefeld IBAN: DE52 3204 0024 0150 4414 00 BIC: COBADEFF320
 Deutsche Bank AG, Krefeld IBAN: DE11 3207 0080 0060 2433 00 BIC: DEUTDEDD320
 HypoVereinsbank, Düsseldorf IBAN: DE56 3022 0190 0004 4637 57 BIC: HYVEDEMM414

Geschäftsführer: Stephan Klosterkamp (Sprecher), Christof Rosenberger



Deutsche Bahn AG

www.deutschebahn.com

Hinweisblatt

zur Kabel- und Leitungsanfrage bei der Deutschen Bahn AG

06.03.2023

Deutsche Bahn AG Leitungsauskunft

450420 - Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ im Plangebiet, Gemeinde Mühlenbecker Land

Lokation: Mühlenbecker Land, Triftweg 34 Mühlenbecker Land,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Vorhaben außerhalb von Bahnflächen und Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend DB genannt) befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich Kabel der DB aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.

Vorsorglich weisen wir auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin:

- Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.
- Bahnübergänge dürfen nicht durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge beeinträchtigt werden.
- Auf ehemaligen Bahnflächen können sich auch außerhalb ermittelter Zuständigkeitsbereiche noch Kabel und Leitungen der DB befinden, die dauerhaft dinglich gesichert und als Lasten und Beschränkungen im Grundbuch eingetragen wurden. Die vorliegende Mit-

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Martin Seiler

Unser Anliegen:





teilung seitens der DB entbindet den Vorhabenträger nicht von seiner Erkundigungspflicht über Eintragungen im Grundbuch.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die regionalen Ansprechpartner:

Bundesländer	Kontaktadressen
Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg Mail: db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin Mail: db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Tröndlinring 3 04105 Leipzig Mail: db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com
Nordrhein-Westfalen	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Erna-Scheffler-Straße 5 51103 Köln Mail: db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com
Hessen, Rheinland-Pfalz	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Camberger Straße 10 60327 Frankfurt Mail: db.immobilien.leitungsanfragen@deutschebahn.com
Bayern	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Barthstraße 12 80339 München Mail: db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com
Baden-Württemberg, Saarland	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Mail: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

Betreff: BIL Anfragestatus - BP GML 51, Teilfläche 2 und Änderung ... (20230306-0705)
Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Datum: 08.03.2023, 08:52
An: ludewig@planungsbueroludewig.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Neptune Energy Deutschland GmbH
Telefonnummer: 05931 - 808 - 327 oder 337
E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com

Status: Beantwortet
Betroffenheit: Nicht betroffen

Details zur Anfrage

Vorhaben: BP GML 51, Teilfläche 2 und Änderung FNP Schönfließ
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 01.03.2024
Auftraggeber: Gemeinde Mühlenbecker Land

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen

der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!

Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.


Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!



Gemeinsames Bauamt
der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbeck

Schildow, 03.05.2023

B-Plan GML Nr. 51 - Entwurf

Der Bebauungsplan GML 51 sowie Änderungen der Flächennutzungspläne Schildow und Schönfließ für das Plangebiet, frühzeitige Beteiligung werden abgelehnt.

Der Vorentwurf des B-Plans GML 51 vermittelt eine Win-Win-Situation. Laut FNP ist die Planfläche allgemeines Wohngebiet. Im Bestand gehört zur Planfläche auch Wald. Die Planungsziele einen erheblichen Wohnbedarf in Schildow zu decken und gleichzeitig die begrenzten Schildower Waldflächen für eine wohnnahe Erholungsnutzung zu erweitern stimmen nicht und widersprechen sich.

Es geht hier lediglich um die privaten Interessen der Eigentümer. Warum ist für die Erweiterung Schildower Waldflächen ein Ausgleich in der Gemarkung Schönfließ notwendig?

Die aufgezeigten Planungsalternativen und die dann dargelegte Entscheidung sind amüsant und wenig glaubhaft.

Erstaunlich ist auch, dass bei diesem privat finanzierten B-Plan Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen, während es bei gemeindlich finanzierten Planvorhaben (u.a. GML Nr. 44 und 45) nicht der Fall ist und ein auswärtiger Ausgleich vereinbart werden muss.

